Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. August 2006

zur Erstellung der Liste von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Hausgeflügel, Bruteiern und Eintagsküken, von Fleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel sowie von Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern in die Gemeinschaft und die Durchfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse durch die Gemeinschaft zugelassen ist, zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen und zur Änderung der Entscheidungen 93/342/EWG, 2000/585/EG und 2003/812/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3821)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/696/EG)

(ABl. L 295 vom 25.10.2006, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007	L 280	5	24.10.2007

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. August 2006

zur Erstellung der Liste von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Hausgeflügel, Bruteiern und Eintagsküken, von Fleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel sowie von Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern in die Gemeinschaft und die Durchfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse durch die Gemeinschaft zugelassen ist, zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen und zur Änderung der Entscheidungen 93/342/EWG, 2000/585/EG und 2003/812/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3821)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/696/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 und Artikel 27a,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ([2]), insbesondere auf die Artikel 10 und 18,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([3]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a erster Unterabsatz und Anhang II Kapitel 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ([4]), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus

([1]) ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
([2]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
([3]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2004 der Kommission (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 60).
([4]) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1).

▼B

Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs [2], insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 2 und 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [3], insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs [4], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidungen 94/85/EG [5], 94/86/EG [6], 94/984/EG [7], 95/233/EG [8], 96/482/EG [9], 96/659/EG [10] 97/38/EG [11], 2000/609/EG [12], 2001/393/EG [13] und 2001/751/EG der Kommission regeln die Einfuhr von Hausgeflügel, Bruteiern, Eintagsküken, Fleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, Eiern und Eiprodukten sowie von spezifiziert pathogenfreien Eiern in die Gemeinschaft und die Durchfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse („die betreffenden Waren“) durch die Gemeinschaft. Dabei wird die Ein- bzw. Durchfuhr der betreffenden Waren in der Regel nur gestattet, wenn sie aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes stammen, das (der) in einer Liste zugelassener Drittländer geführt ist, und die geltenden Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Gemeinschaft erfüllt sind.

(2) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel [14], (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ver-

---

[1] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
[2] ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
[3] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83).
[4] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005.
[5] ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG (ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).
[6] ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 33. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 96/137/EG (ABl. L 31 vom 9.2.1996, S. 31).
[7] ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/436/EG (ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 47).
[8] ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 76. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.
[9] ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.
[10] ABl. L 302 vom 26.11.1996, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/751/EG (ABl. L 281 vom 25.10.2001, S. 24).
[11] ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 61.
[12] ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/804/EG (ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 56).
[13] ABl. L 138 vom 22.5.2001, S. 31. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2002/278/EG (ABl. L 99 vom 16.4.2002, S. 14).
[14] ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

▼B

marktungsnormen für Eier ([1]) und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([2]) enthalten allgemeinere Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Einfuhr der betreffenden Waren in und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft.

(3) Die geltenden Gemeinschaftsvorschriften zur Regelung der Einfuhr der betreffenden Waren in und ihrer Durchfuhr durch die Gemeinschaft sollten geändert werden, um sie mit den neuen Hygienevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ([3]), der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel ([4]) in Einklang zu bringen.

(4) Darüber hinaus ist die Einfuhr von Bruteiern, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem(*), Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, Eiern und Eiprodukten nur zulässig, soweit die Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 96/23/EG auf Rückstände untersucht wurden.

(5) Im Interesse der Klarheit und der Kohärenz von Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich, die in der Richtlinie 90/539/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Begriffsbestimmungen auch für die Zwecke dieser Entscheidung zu verwenden.

(6) Im Interesse der Harmonisierung und der Transparenz der Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft und zur Vereinfachung des Legislativverfahrens für etwa erforderlich werdende Änderungen dieser Vorschriften sollten letztere in den einschlägigen Veterinärbescheinigungsmustern festgeschrieben werden.

(7) Um die Gemeinschaft vor Seuchen zu schützen, indem sichergestellt wird, dass Sendungen, die durch die Gemeinschaft durchgeführt oder in der Gemeinschaft gelagert werden, die für zugelassene Drittländer in Bezug auf die betreffenden Tiere bzw. Erzeugnisse vorgesehenen Veterinärbedingungen erfüllen, sollte zur Verwendung bei der Durchfuhr oder Lagerung der betreffenden Waren ein spezielles Bescheinigungsmuster festgelegt werden.

(8) Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Codex Alimentarius haben Leitlinien mit Bescheinigungsgrundsätzen für Tierärzte erarbeitet, wonach der bescheinigungsbefugte Tierarzt nur Sachverhalte bestätigen sollte, die er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung kennt oder die

([1]) ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1039/2005 (ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 1).
([2]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).
([3]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.
([4]) ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte von 1994.

▼B

ein Beamter einer anderen zuständigen Behörde separat attestiert hat.

(9) Auch die Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse [1] enthält Bescheinigungsvorschriften, die im Interesse der Rechtsgültigkeit der Bescheinigungen und zur Betrugsvermeidung erforderlich sind. Daher sollte sichergestellt werden, dass die von bescheinigungsbefugten Beamten in Drittländern angewandten Vorschriften und Grundsätze Garantien bieten, die den in der genannten Richtlinie vorgesehenen Garantien gleichwertig sind, und dass die in der vorliegenden Entscheidung festgelegten Musterbescheinigungen nur Tatbestände reflektieren, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung attestiert werden können.

(10) Die Vereinten Nationen haben gemeinsame Rahmenregeln und Formatierungsleitlinien für Handelsdokumente erarbeitet. Unter der Schirmherrschaft verschiedener internationaler Einrichtungen, die sich mit der Straffung von Verfahren im internationalen Handel befassen, sollen für die Ausstellung von Bescheinigungen für internationale Handelstransaktionen neue Grundsätze und Vorschriften angewandt werden. Die OIE und der Codex Alimentarius haben Leitlinien mit Verfahrensvorschriften für die elektronische Zertifizierung erarbeitet.

(11) Zur Information des bescheinigungsbefugten Tierarztes, der Einführer und der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Veterinärbescheinigungen vorgelegt werden, sollten die Erläuterungen für das Ausfuhrland betreffend die Erstellung der Bescheinigungen zusätzliche Angaben über die Gültigkeit, das Ausstellungsdatum und den Geltungsbereich der Bescheinigung umfassen. Aus diesem Grunde sollten in jeder Musterbescheinigung auch bestimmte Definitionen, von der Kommission unter besonderen Bedingungen genehmigte zusätzliche Garantien und gegebenenfalls die Hygienevorschriften für Haltungsbetriebe und andere Betriebe näher erläutert werden.

(12) Im Interesse der Einheitlichkeit des Formats der vom amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes auszustellenden Veterinärbescheinigungen und zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung der Bescheinigungen sollten die in dieser Entscheidung festgelegten Musterbescheinigungen sowie die Erläuterungen für ihre Erstellung im Ausfuhrland harmonisiert werden.

(13) Zur Harmonisierung und Straffung der Einfuhrformalitäten an den Gemeinschaftsgrenzen sollten gestellte Einfuhr- und Durchfuhrsendungen von den einschlägigen Veterinärbescheinigungen begleitet sein.

(14) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads sollten für Sendungen, die auf dem Weg nach oder von Russland durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, besondere Transitbedingungen festgelegt werden.

(15) Aufgrund des Tier- und Humangesundheitsstatus afrikanischer und asiatischer Länder in Bezug auf Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber sollten für die Einfuhr von Zucht- und Nutzlaufvögeln und von Eintagsküken dieser Arten aus den betroffenen Regionen besondere Vorschriften festgelegt werden.

(16) Im Interesse der Klarheit von Gemeinschaftsvorschriften sollten die Entscheidungen 94/85/EG, 94/86/EG, 94/984/EG, 95/233/EG, 96/482/EG, 96/659/EG, 97/38/EG, 2000/609/EG, 2001/393/EG und 2001/751/EG der Kommission aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

[1] ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼B

(17) Die Entscheidung 93/342/EWG der Kommission vom 12. Mai 1993 über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern ([1]), die Entscheidung 2000/585/EG der Kommission vom 7. September 2000 zur Festlegung der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchenfleisch und bestimmtem Fleisch von frei lebendem Wild und Zuchtwild zulassen, sowie der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieses Fleisches ([2]) und die Entscheidung 2003/812/EG der Kommission vom 17. November 2003 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zum menschlichen Verzehr zulassen ([3]) enthalten Vorschriften für einige der betreffenden Waren. Im Interesse der Klarheit des Gemeinschaftsrechts empfiehlt es sich, diese Vorschriften in die vorliegende Entscheidung zu übernehmen und die Entscheidungen 93/342/EWG, 2000/585/EG und 2003/812/EG in diesem Sinne zu ändern.

(18) Es sollte eine Übergangszeit festgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten und die Industrie die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um den in dieser Entscheidung festgelegten Bescheinigungsanforderungen nachzukommen.

(19) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Entscheidung regelt die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der folgenden Tiere und Erzeugnisse in die und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft:

a) Hausgeflügel, Bruteier und Eintagsküken;

b) Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel;

c) Eier und Eiprodukte sowie spezifiziert pathogenfreie Eier.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Geflügel, das für Ausstellungen, Tierschauen oder Wettveranstaltungen bestimmt ist.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten die folgenden Definitionen:

a) „Hausgeflügel“: Hühner, Puten, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (*Ratitae*), die zu

([1]) ABl. L 137 vom 8.6.1993, S. 24. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/438/EG (ABl. L 181 vom 15.7.1994, S. 35).

([2]) ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/413/EG (ABl. L 151 vom 30.4.2004, S. 57. Berichtigung im ABl. L 208 vom 10.6.2004, S. 51).

([3]) ABl. L 305 vom 22.11.2003, S. 17. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2004/19/EG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 84).

▼B

Zuchtzwecken, zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;

b) „Bruteier“: zu Brutzwecken bestimmte Eier von Hausgeflügel im Sinne von Buchstabe a;

c) „Eintagsküken“: weniger als 72 Stunden altes, noch nicht gefüttertes Hausgeflügel; Moschusenten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen dürfen jedoch gefüttert sein;

d) „Zuchtgeflügel“: mindestens 72 Stunden altes Hausgeflügel, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist;

e) „Nutzgeflügel“: mindestens 72 Stunden altes Hausgeflügel, das zur Erzeugung von Fleisch und/oder Konsumeiern oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen aufgezogen wird;

f) „Bestand“: sämtliches Hausgeflügel mit ein und demselben Gesundheitsstatus, das in ein und derselben Anlage oder in ein und demselben Gehege gehalten wird und eine einzige epidemiologische Einheit bildet; bei Stallhaltung umfasst diese Definition auch alle Tiere, die denselben Luftraum teilen;

g) „Betrieb“: Anlage oder Teil einer Anlage an einem einzigen Standort und mit mindestens einer der folgenden Ausrichtungen:

   i) Zucht: Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Zuchtgeflügel;

   ii) Vermehrung: Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Nutzgeflügel;

   iii) Aufzucht

      — entweder von Zuchtgeflügel bis zum Erreichen des Reproduktionsalters oder

      — von Nutzgeflügel der Legeeinrichtung bis zum Erreichen des Legealters;

h) „Brüterei“: Betrieb, in dem Eier bis zum Schlupf bebrütet werden und der Eintagsküken liefert;

i) „bescheinigungsbefugter Tierarzt“: von der zuständigen Behörde angewiesener und ihrer Verantwortung unterstehender Tierarzt, der befugt ist, in einem bestimmten Betrieb die in dieser Entscheidung vorgesehenen Kontrollen durchzuführen;

j) „Fleisch“: alle genusstauglichen Teile folgender Tierarten:

   i) Hausgeflügel, d. h. — bezogen auf Fleisch — landwirtschaftlich genutzte Vögel, einschließlich Vögel, die als Hausgeflügel gehalten werden, ohne jedoch als domestiziert zu gelten, ausgenommen Laufvögel;

   ii) Wildgeflügel, das zum menschlichen Verzehr erlegt wird;

   iii) Laufvögel;

k) „Separatorenfleisch“: nach dem Entbeinen von Fleisch tragenden Knochen oder von Geflügelschlachtkörpern maschinell gelöste Fleischreste, bei denen die Muskelfaserstruktur zerstört oder verändert wurde;

l) „Hackfleisch“: entbeintes, zerkleinertes Fleisch mit einem Salzgehalt von weniger als 1 %;

m) „spezifiziert pathogenfreie Eier“: ausschließlich zu Diagnose-, Forschungs- oder pharmazeutischen Zwecken bestimmte Bruteier aus im Sinne des Europäischen Arzneibuchs „spezifiziert pathogenfreien Hühnerbeständen“.

▼B

Artikel 3

Veterinärbescheinigung

Bei der Erstellung der in Teil 1 der Anhänge I und II vorgesehenen Veterinärbescheinigungen wird den Erläuterungen in Teil 2 der genannten Anhänge Rechnung getragen.

Die Bescheinigungen können jedoch auch elektronisch oder nach anderen auf Gemeinschaftsebene harmonisierten anerkannten Systemen erstellt werden.

KAPITEL II

HAUSGEFLÜGEL, BRUTEIER UND EINTAGSKÜKEN

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 4

Allgemeine Einfuhr- und Durchfuhrvorschriften

(1) Hausgeflügel, Bruteier und Eintagsküken, die in die Gemeinschaft eingeführt und durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, müssen die Anforderungen der Artikel 5 bis 14 erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einzelne Sendungen aus weniger als 20 Einheiten Hausgeflügel, Bruteier oder Eintagsküken.

Derartige Einzelsendungen können jedoch nur aus Drittländern oder Drittlandgebieten eingeführt werden, die für Einfuhren dieser Art zugelassen sind, weil sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Das betreffende Drittland bzw. Gebiet eines Drittlandes ist in den Spalten 1 und 3 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 aufgeführt, und in Spalte 4 dieser Tabelle ist angegeben, welches Bescheinigungsmuster für die betreffende Ware gilt;

b) die Sendungen unterliegen keinerlei Einfuhrverbot;

c) die Einfuhrvorschriften umfassen auch die Absonderung oder Quarantäne nach der Einfuhr. Diese Vorschrift gilt nicht für Sendungen von Laufvögeln und Bruteiern von Laufvögeln.

Artikel 5

Herkunftsort

Hausgeflügel, Bruteier und Eintagsküken können nur aus Drittländern oder Drittlandgebieten in die Gemeinschaft eingeführt oder durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, die in den Spalten 1 und 3 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 aufgeführt sind und für die in Spalte 4 der genannten Tabelle ein Bescheinigungsmuster für die betreffende Ware angegeben ist.

Artikel 6

Gesundheitsanforderungen und zusätzliche Garantien

(1) Hausgeflügel, Bruteier und Eintagsküken erfüllen die in der nach dem einschlägigen Muster in Anhang I Teil 2 erstellten Veterinärbescheinigung festgelegten Anforderungen vorbehaltlich der in Spalte 6 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 vorgesehenen besonderen Bedingungen.

(2) Soweit der Bestimmungsmitgliedstaat dies nach geltendem Gemeinschaftsrecht verlangt, wird die nach dem einschlägigen Muster in

▼B

Anhang I Teil 2 erstellte Veterinärbescheinigung um die für diesen Mitgliedstaat in Spalte 5 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 vorgesehenen zusätzlichen Garantien für Hausgeflügel, Bruteier und Eintagsküken ergänzt.

Artikel 7

Zusätzliche Gesundheitsanforderungen an Hausgeflügel, Bruteier und Eintagsküken aus Drittländern, in denen die zum Schutz gegen Newcastle-Krankheit (ND) verwendeten Impfstoffe den Gemeinschaftsnormen nicht entsprechen

(1) Soweit Drittländer die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Kriterien gemäß Anhang B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, nicht verbieten, gelten für Hausgeflügel und Eintagsküken, die aus diesen Drittländern eingeführt werden, die folgenden zusätzlichen Gesundheitsanforderungen:

a) Sie wurden zumindest in den zwölf Monaten vor dem Tag der Ausfuhr in die Gemeinschaft nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) die Bestände wurden frühestens zwei Wochen vor dem Tag der Ausfuhr in die Gemeinschaft bzw. — im Falle von Bruteiern — frühestens zwei Wochen vor dem Tag der Eiersammlung einem ND-Virusisolationstest unterzogen,

   i) der in einem amtlichen Labor durchgeführt wurde;

   ii) der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Tieren jedes Bestands durchgeführt wurde;

   iii) bei dem keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt wurden;

c) sie wurden in dem Zweiwochenzeitraum gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung in Quarantäne gehalten;

d) sie sind in den 60 Tagen vor dem Tag der Ausfuhr in die Gemeinschaft bzw. — im Falle von Bruteiern — in den 60 Tagen vor dem Tag der Eiersammlung nicht mit Hausgeflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.

(2) Soweit Eintagsküken aus einem Drittland gemäß Absatz 1 eingeführt werden, sind die Bruteier, aus denen sie geschlüpft sind, in der Brüterei und während des Transports nicht mit Hausgeflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen der Buchstaben a bis d nicht erfüllen.

Artikel 8

Beförderung von Hausgeflügel

(1) Hausgeflügel darf nicht auf ein Transportmittel verladen werden, das auch anderes Hausgeflügel mit niedrigerem Gesundheitsstatus befördert.

(2) Während des Transports in die Gemeinschaft darf Hausgeflügel weder auf dem Straßen- noch auf dem Schienenweg durch ein Drittland oder Drittlandgebiet befördert und nicht in einem Drittland oder Drittlandgebiet entladen werden, das nicht für die Einfuhr derartigen Geflügels in die Gemeinschaft zugelassen ist.

(3) Bei Lufttransport darf Hausgeflügel nicht in einem Drittland oder Drittlandgebiet entladen werden, das nicht für die Einfuhr derartigen Geflügels in die Gemeinschaft zugelassen ist.

▼B

ABSCHNITT 2

Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, sowie Bruteier und Eintagsküken, ausgenommen von Laufvögeln

Artikel 9

Einfuhrvorschriften

(1) Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, sowie Bruteier und Eintagsküken, ausgenommen von Laufvögeln, dürfen nur aus Betrieben eingeführt werden, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes unter Bedingungen zugelassen wurden, die mindestens ebenso streng sind wie die Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG, und deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde.

(2) Soweit Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, sowie Bruteier und Eintagsküken, ausgenommen von Laufvögeln, und/oder ihre Herkunftsbestände nach Maßgabe der in dieser Entscheidung festgelegten Bescheinigungsanforderungen getestet werden müssen, erfolgen die Probenahmen und die Testungen als solche nach den Verfahrensvorschriften gemäß Anhang I Teil 4 Abschnitt A.

(3) Eingeführte Bruteier tragen den Namen des Herkunftsdrittlandes sowie einen der Aufdrucke gemäß Anhang III mit einer Zeichenhöhe von mindestens 3 mm.

(4) Jede Packung von Bruteiern gemäß Absatz 3 enthält nur Eier einer einzigen Geflügelart, Geflügelkategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Herkunftsdrittland und von ein und demselben Versender und trägt zumindest die folgenden Angaben:

a) die Eieraufdrucke gemäß Absatz 3;

b) die Art des Geflügels, von dem die Eier gewonnen wurden;

c) den Namen oder Geschäftsnamen und die Anschrift des Versenders.

(5) Jede Kiste mit eingeführten Eintagsküken enthält nur Küken einer einzigen Geflügelart, Geflügelkategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Herkunftsdrittland und ein und derselben Brüterei und von ein und demselben Versender und trägt zumindest die folgenden Angaben:

a) den Namen des Herkunftsdrittlandes;

b) die Art des Geflügels, der die Eintagsküken angehören;

c) die Kennnummer der Brüterei;

d) den Namen oder Geschäftsnamen und die Anschrift des Versenders.

Artikel 10

Maßnahmen nach der Einfuhr

(1) Eingeführtes Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, sowie Eintagsküken, ausgenommen von Laufvögeln, werden ab dem Tag ihrer Ankunft

a) für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen, oder

b) — falls die Tiere vor Ablauf der Frist gemäß Buchstabe a geschlachtet werden — bis zum Tag der Schlachtung

in dem (den) Bestimmungsbetrieb(en) gehalten. Der Zeitraum gemäß Buchstabe a kann jedoch auf drei Wochen gekürzt werden, sofern die Analyse der nach den Verfahrensvorschriften gemäß Anhang I Teil 4 Abschnitt B entnommenen Proben zufrieden stellend ausgefallen ist.

▼B

(2) Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, das aus eingeführten Bruteiern geschlüpft ist, wird ab dem Tag des Schlupfes für mindestens drei Wochen in der Brüterei oder in dem (den) Betrieb(en) gehalten, in den bzw. die das Geflügel nach dem Schlupf gesendet wurde.

Soweit Eintagsküken nicht in dem Mitgliedstaat, der die Bruteier eingeführt hat, aufgezogen werden, werden die Tiere auf direktem Wege zu dem unter Punkt 9.2 der Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG angegebenen Endbestimmungsort befördert und dort ab dem Tag des Schlupfes gerechnet für einen Zeitraum von mindestens drei Wochen gehalten.

(3) Während der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume werden eingeführtes Zucht- und Nutzgeflügel und eingeführte Eintagsküken sowie aus eingeführten Bruteiern geschlüpftes Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, in Geflügelställen, in denen sich keine anderen Bestände befinden, unter Quarantäne gestellt.

Sie können jedoch in Ställen untergebracht werden, in denen sich bereits Zucht- und Nutzgeflügel sowie Eintagsküken befinden.

In diesem Falle beginnen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume ab dem Tag der Einstallung des letzten eingeführten Tieres, und kein bereits eingestalltes Tier darf den Stall vor Ablauf dieser Fristen verlassen.

(4) Eingeführte Bruteier werden in separaten Brutapparaten und Schlupfbrütern ausgebrütet.

Eingeführte Bruteier können jedoch in bereits mit anderen Bruteiern belegte Brutapparate und Schlupfbrüter eingelegt werden.

In diesem Falle beginnen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume ab dem Tag des Einlegens des letzten eingeführten Bruteies.

(5) Eingeführtes Zucht- und Nutzgeflügel und eingeführte Eintagsküken werden spätestens am Tag des Ablaufs der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume von einem zugelassenen Tierarzt klinisch untersucht, der zur Überwachung des Gesundheitszustands der Tiere erforderlichenfalls auch Proben entnimmt.

ABSCHNITT 3

Zucht- und Nutzlaufvögel sowie Bruteier und Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln

Artikel 11

Einfuhrvorschriften

(1) Eingeführte Zucht- und Nutzlaufvögel werden durch Halsmarken und/oder Mikrochips, die den ISO-Code des Herkunftsdrittlandes tragen, gekennzeichnet.

Diese Mikrochips entsprechen den geltenden ISO-Normen.

(2) Eingeführte Bruteier von Zucht- und Nutzlaufvögeln werden mit einem Stempelaufdruck, aus dem der ISO-Code des Herkunftsdrittlandes und die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs hervorgehen, gekennzeichnet.

(3) Jede Packung Bruteier gemäß Absatz 2 enthält nur Eier von Laufvögeln ein und desselben Herkunftsdrittlandes und Versenders und trägt zumindest die folgenden Angaben:

a) die Stempelaufdrucke gemäß Absatz 2;

b) die deutlich sichtbare und leserliche Angabe, dass die Sendung Bruteier von Laufvögeln enthält;

▼B

c) den Namen oder Geschäftsnamen und die Anschrift des Versenders.

(4) Jede Kiste mit eingeführten Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln enthält nur Laufvögel ein und desselben Herkunftsdrittlandes, Betriebs und Versenders und trägt zumindest die folgenden Angaben:

a) den ISO-Code des Herkunftsdrittlandes und die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs;

b) die deutlich sichtbare und leserliche Angabe, dass die Sendung Eintagsküken von Laufvögeln enthält;

c) den Namen oder Geschäftsnamen und die Anschrift des Versenders.

(5) Nach den Einfuhrkontrollen werden Sendungen von Laufvögeln sowie Bruteiern und Eintagsküken von Laufvögeln auf direktem Wege zum Endbestimmungsort befördert.

Artikel 12

Maßnahmen nach der Einfuhr

(1) Eingeführte Zucht- und Nutzlaufvögel („Laufvögel“) und Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln werden ab dem Tag ihrer Ankunft

a) für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen, oder

b) falls die Tiere vor Ablauf der Frist gemäß Buchstabe a geschlachtet werden — bis zum Tag der Schlachtung in dem (den) Bestimmungsbetrieb(en) gehalten.

(2) Aus eingeführten Bruteiern geschlüpfte Laufvögel werden ab dem Tag des Schlupfes für mindestens drei Wochen in der Brüterei oder in dem (den) Betrieb(en) gehalten, in den bzw. die sie nach dem Schlupf gesendet wurden.

(3) Während der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume werden eingeführte Laufvögel und aus eingeführten Bruteiern geschlüpfte Laufvögel in Ställen, in denen sich keine anderen Laufvögel und kein anderes Geflügel befinden, unter Quarantäne gestellt.

Sie können jedoch in Ställen untergebracht werden, in denen sich bereits andere Laufvögel oder anderes Geflügel befinden.

In diesem Falle beginnen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume ab dem Tag der Einstallung des letzten eingeführten Laufvogels, und kein bereits eingestallter Laufvogel bzw. kein bereits eingestalltes Geflügel darf den Stall vor Ablauf dieser Fristen verlassen.

(4) Eingeführte Bruteier werden in separaten Brutapparaten und Schlupfbrütern ausgebrütet.

Eingeführte Bruteier können jedoch in bereits mit anderen Bruteiern belegte Brutapparate und Schlupfbrüter eingelegt werden.

In diesem Falle beginnen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume ab dem Tag des Einlegens des letzten eingeführten Bruteies, und die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen finden Anwendung.

(5) Eingeführte Laufvögel und eingeführte Eintagsküken von Laufvögeln werden spätestens am Tag des Ablaufs der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume von einem zugelassenen Tierarzt klinisch untersucht, der zur Überwachung des Gesundheitszustands der Tiere erforderlichenfalls auch Proben entnimmt.

(6) Soweit Laufvögel, Bruteier und Eintagsküken von Laufvögeln und/oder ihre Herkunftsbestände nach Maßgabe der in dieser Entscheidung festgelegten Bescheinigungsanforderungen getestet werden müssen, erfolgen die Probenahmen und die Testungen auf Newcastle-Krank-

▼B

heit nach den Verfahrensvorschriften gemäß den Anhängen I und II der Entscheidung 92/340/EWG der Kommission ([1]).

Artikel 13

Vorschriften für Zucht- und Nutzlaufvögel und Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln aus Asien und Afrika

Die in Anhang V Teil 1 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber gelten ab dem Tag der Ankunft von Zucht- und Nutzlaufvögeln und Eintagsküken von Zucht- und Nutzlaufvögeln aus asiatischen und afrikanischen Drittländern in der Gemeinschaft.

Alle Laufvögel mit Positivbefund beim kompetitiven ELISA-Test auf Antikörper gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber werden unschädlich beseitigt.

Alle Kontaktvögel innerhalb der Gruppe werden 21 Tage nach der ersten Beprobung einem weiteren kompetitiven ELISA-Test unterzogen. Bei auch nur einem Positivbefund wird die gesamte Kontaktgruppe unschädlich beseitigt.

Artikel 14

Vorschriften für Zucht- und Nutzlaufvögel aus Ländern mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit (ND)

Für Laufvögel und Bruteier von Laufvögeln aus Drittländern mit ND-Vorkommen sowie für Eintagsküken, die aus derartigen Bruteiern geschlüpft sind, gilt Folgendes:

a) Vor Beginn der Quarantäne überprüft die zuständige Behörde, ob die Quarantäneeinrichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 akzeptabel sind;

b) während des in Artikel 12 Absätze 1 und 2 festgelegten Zeitraums wird jeder Laufvogel anhand eines Kloakenabstriches oder einer Kotprobe durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht;

c) soweit Laufvögel in einen Mitgliedstaat oder eine Region gesendet werden sollen, dessen bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, wird jeder Laufvogel zusätzlich zum Virusisolationstest gemäß Buchstabe b auch serologisch untersucht;

d) bevor ein Laufvogel aus der Quarantäne entlassen wird, muss für die Tests gemäß Buchstaben b und c ein Negativbefund vorliegen.

KAPITEL III

FLEISCH, HACKFLEISCH UND SEPARATORENFLEISCH VON HAUSGEFLÜGEL, LAUFVÖGELN UND WILDGEFLÜGEL, EIER UND EIPRODUKTE SOWIE SPEZIFIZIERT PATHOGENFREIE EIER

ABSCHNITT 1

Einfuhr

Artikel 15

Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel

Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel darf nur aus Drittländern oder Drittlandgebieten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die in den Spalten 1 und 3 der

([1]) ABl. L 188 vom 8.7.1992, S. 34.

▼B

Tabelle gemäß Anhang II Teil 1 aufgeführt sind und für die in Spalte 4 der genannten Tabelle ein Bescheinigungsmuster für das betreffende Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel festgelegt ist.

Artikel 16

Zusätzliche Garantien und zusätzliche Hygienevorschriften für Fleisch von Laufvögeln und Fleisch von Wildgeflügel und für daraus hergestelltes Hackfleisch und daraus gewonnenes Separatorenfleisch

(1) Fleisch von Laufvögeln und Fleisch von Wildgeflügel sowie daraus hergestelltes Hackfleisch und daraus gewonnenes Separatorenfleisch darf nur aus Drittländern oder Drittlandgebieten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die in Bezug auf Aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

(2) Für Fleisch von Laufvögeln aus Afrika und Asien, das in die Gemeinschaft eingeführt oder durch die Gemeinschaft durchgeführt wird, gelten zum Schutz gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber die zusätzlichen Hygienevorschriften gemäß Anhang V Teil 2.

(3) Mitgliedstaaten, die nicht gegen Newcastle-Krankheit impfen, können in Bezug auf die Impfung gegen diese Seuche für Fleisch von Laufvögeln, das in die Gemeinschaft eingeführt oder durch die Gemeinschaft durchgeführt wird, zusätzliche Garantieanforderungen stellen.

Artikel 17

Eier und Eiprodukte

Eier und Eiprodukte dürfen nur aus Drittländern oder Drittlandgebieten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die in den Spalten 1 und 3 der Tabelle gemäß Anhang II Teil 1 aufgeführt sind und für die in Spalte 4 der genannten Tabelle ein Bescheinigungsmuster für die betreffenden Eier und Eiprodukte festgelegt ist.

Artikel 18

Spezifiziert pathogenfreie Eier

(1) Spezifiziert pathogenfreie Eier dürfen nur aus Drittländern oder Drittlandgebieten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die in den Spalten 1 und 3 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 aufgeführt sind und für die in Spalte 4 der genannten Tabelle ein Bescheinigungsmuster für die betreffenden spezifiziert pathogenfreien Eier festgelegt ist.

(2) Eingeführte spezifiziert pathogenfreie Eier gemäß Absatz 1 werden mit einem Stempelaufdruck versehen, aus dem der ISO-Code des Herkunftsdrittlandes und die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs hervorgehen.

(3) Jede Packung spezifiziert pathogenfreier Eier enthält nur Eier ein und desselben Herkunftsdrittlandes, Betriebs und Versenders und trägt zumindest die folgenden Angaben:

a) die Stempelaufdrucke gemäß Absatz 2;

b) die deutliche sichtbare und leserliche Angabe, dass die Sendung spezifiziert pathogenfreie Eier enthält;

c) den Namen oder Geschäftsnamen und die Anschrift des Versenders.

(4) Nach den Einfuhrkontrollen werden Sendungen spezifiziert pathogenfreier Eier auf direktem Wege zum Endbestimmungsort befördert.

▼B

ABSCHNITT 2

Durchfuhr und Lagerung

Artikel 19

Vorschriften für die Durchfuhr/Lagerung

Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, Eier und Eiprodukte sowie spezifiziert pathogenfreie Eier dürfen nur durch die Gemeinschaft durchgeführt oder in der Gemeinschaft gelagert werden, soweit folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Sie genügen den einschlägigen Einfuhrvorschriften für die betreffende Ware gemäß den Artikeln 15, 16, 17 und 18;

b) sie stammen aus einem in Anhang I oder II aufgeführten Drittland oder Drittlandgebiet;

c) sie sind von einer nach dem Muster in Anhang IV ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet.

Artikel 20

Ausnahmeregelung für die Durchfuhr

(1) Abweichend von Artikel 19 genehmigen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr von Sendungen von Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, von Eiern und Eiprodukten sowie von spezifiziert pathogenfreien Eiern, die auf direktem Wege oder über ein anderes Drittland auf dem Straßen- oder Schienenweg aus Russland kommend oder nach Russland gehend zwischen mit der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission [1] ausgewiesenen Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen durch die Gemeinschaft befördert werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt an der Eingangsgrenzkontrollstelle anhand einer mit einer Seriennummer versehenen Plombe verplombt;

b) die Begleitpapiere der Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG tragen auf jeder Seite den vom amtlichen Tierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle aufgebrachten Stempelaufdruck „NUR ZUR DURCHFUHR NACH RUSSLAND ÜBER DIE EG“;

c) die Verfahrensvorschriften von Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG sind erfüllt;

d) die Transittauglichkeit der Sendung wird vom amtlichen Tierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bestätigt.

(2) Sendungen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 4 bzw. Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG nicht im Gebiet der Gemeinschaft entladen oder eingelagert werden.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Buchprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Erzeugnismenge, die das Gebiet der Gemeinschaft verlassen, der Zahl der Sendungen und der Erzeugnismenge entsprechen, die in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

[1] ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44.

▼B

KAPITEL IV

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Änderungen der Entscheidung 93/342/EWG

Die Entscheidung 93/342/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 4 Absatz 4 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.

b) Anhang E wird gestrichen.

Artikel 22

Änderungen der Entscheidung 2000/585/EG

Die Entscheidung 2000/585/EG wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 wird gestrichen;

b) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten genehmigen ausschließlich die Einfuhr der folgenden Fleischarten:

a) Fleisch von wild lebenden Hasentieren (*leporidae*), definiert als Wildkaninchen und Hasen, ausgenommen Innereien, es sei denn, die Wildkörper werden in nicht enthäutetem und unausgeweidetem Zustand eingeführt;

b) Fleisch von Hauskaninchen;

c) Fleisch, ausgenommen Innereien, von frei lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huf- und Hasentiere.

Dieses Fleisch darf nur aus Drittländern oder Drittlandgebieten eingeführt werden, die in Anhang I aufgeführt sind und die die in Anhang II festgelegten und in der nach dem Muster gemäß Anhang III erstellten Veterinärbescheinigung attestierten Anforderungen erfüllen.

Das Ausfuhrdrittland muss die Erfüllung der in Anhang II festgelegten und in Anhang IV näher erläuterten besonderen Bescheinigungsanforderungen in Abschnitt V des jeweiligen Bescheinigungsmusters gemäß Anhang III attestieren.“;

c) Anhang II erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Entscheidung;

d) in Anhang III werden die Muster D und I gestrichen.

Artikel 23

Änderungen der Entscheidung 2003/812/EG

In der Entscheidung 2003/812/EG werden die Teile IV und V des Anhangs gestrichen.

Artikel 24

Aufhebungen

Die Entscheidungen 94/85/EG, 94/86/EG, 94/984/EG, 95/233/EG, 96/482/EG, 96/659/EG, 97/38/EG, 2000/609/EG, 2001/393/EG und 2001/751/EG werden aufgehoben.

▼B

Artikel 25

Übergangsvorschriften

Hausgeflügel, Bruteier, Eintagsküken, Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, Eier und Eiprodukte sowie spezifiziert pathogenfreie Eier, für die gemäß den Entscheidungen 94/85/EG, 94/86/EG, 94/984/EG, 95/233/EG, 96/482/EG, 97/38/EG, 2000/609/EG, 2001/393/EG und 2001/751/EG die entsprechenden Veterinärbescheinigungen ausgestellt wurden, können ab dem Tag, der auf den Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, noch für die Dauer von sechs Monaten in die Gemeinschaft eingeführt oder durch die Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 26

Anwendbarkeit

Diese Entscheidung findet Anwendung sechs Monate nach dem Tag, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt.

Artikel 27

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

HAUSGEFLÜGEL, LAUFVÖGEL, EINSCHLIESSLICH BRUTEIER DIESER ARTEN, UND SPEZIFIZIERT PATHOGENFREIE EIER

TEIL 1

Liste von Drittländern bzw. Drittlandgebieten (*)

Land	Gebiets-code	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	Zusätzliche Garantien	
1	2	3	4	5	6
AR — Argentinien	AR-0		SPF		
AU — Australien	AU-0		BPP, DOC, HEP, SPF, SRP		
			BPR	I	
			DOR	II	
			HER	III	
BG — Bulgarien (**)	BG-0		BPP, DOC, HEP, SPF, SRP		
BR — Brasilien	BR-0		SPF		
	BR-1	Die Bundesstaaten Mato Grosso, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	BPP, DOC, HEP, SRP		
	BR-2	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	BPR, DOR, HEP, HER, SRA		
BW — Botsuana	BW-0		SPF		
			BPR	I	
			DOR	II	
			HER	III	
CA — Kanada	CA-0		BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SPF, SRP		
CH — Schweiz	CH-0		(***)		
CL — Chile	CL-0		BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SPF, SRA, SRP		
HR — Kroatien	HR-0		BPR, BPP, DOR, DOC, HEP, HER, SPF, SRA, SRP		
GL — Grönland	GL-0		SPF		

▼B

1	2	3	4	5	6
IL — Israel	IL-0		BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SPF, SRP		
IS — Island	IS-0		SPF		
MG — Madagaskar	MG-0		SPF		
MX — Mexiko	MX-0		SPF		
NA — Namibia	NA-0		SPF		
			BPR	I	
			DOR	II	
			HER	III	
NZ — Neuseeland	NZ-0		BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SPF, SRA, SRP		
PM — St Pierre et Miquelon	PM-0		SPF		
RO — Rumänien (**)	RO-0		BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SPF, SRA, SRP		
TH — Thailand	TH-0		SPF		
TN — Tunesien	TN-0		DOR, BPR, BPP, HER, SPF		
TR — Türkei	TR-0		SPF		
US — Vereinigte Staaten	US-0		BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SPF, SRA, SRP		
UY — Uruguay	UY-0		SPF		
ZA — Südafrika	ZA-0		SPF		
			BPR	I	
			DOR	II	
			HER	III	

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.
(**) Gilt nur, bis dieses Bewerberland Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.
(***) ugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

TEIL 2

Muster der Veterinärbescheinigungen

Muster:

„BPP“: Veterinärbescheinigung für Zucht- oder Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel

„BPR“: Veterinärbescheinigung für Zucht- oder Nutzlaufvögel

„DOC“: Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln

▼B

„DOR“: Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Laufvögeln

„HEP“: Veterinärbescheinigung für Bruteier von Hausgeflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln

„HER“: Veterinärbescheinigung für Bruteier von Laufvögeln

„SPF“: Veterinärbescheinigung für spezifiziert pathogenfreie (SPF) Eier

„SRP“: Veterinärbescheinigung für Schlachtgeflügel und Geflügel zum Wiederaufstocken von Wildbeständen, ausgenommen Laufvögel

„SRA“: Veterinärbescheinigung für Schlachtlaufvögel

Zusätzliche Garantien (ZG):

„I“: Garantie für Zucht- und Nutzlaufvögel mit Bescheinigungen nach Muster BPR aus Regionen, die frei von Aviärer Influenza, jedoch nicht frei von Newcastle-Krankheit sind

„II“: Garantie für Eintagsküken von Laufvögeln mit Bescheinigungen nach Muster DOR aus Regionen, die frei von Aviärer Influenza, jedoch nicht frei von Newcastle-Krankheit sind

„III“: Garantie für Bruteier von Laufvögeln mit Bescheinigungen nach Muster HER aus Drittländern, die frei von Aviärer Influenza und frei bzw. nicht frei von Newcastle-Krankheit sind

Erläuterungen

a) Das Ausfuhrdrittland stellt die Veterinärbescheinigungen nach den in Teil 2 dieses Anhangs oder in Teil 2 von Anhang II für die betreffende Ware vorgegebenen Mustern aus. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgesehenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen und gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder einen Teil des Ausfuhrdrittlandes verlangten zusätzlichen Gesundheitsgarantien.

   Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat dies für die betreffende Ware verlangt, ist die Erfüllung etwaiger zusätzlicher Garantieanforderungen ebenfalls in der Originalbescheinigung zu bestätigen.

b) Für jede Sendung der betreffenden Ware, die aus einem in Teil 1 Spalten 2 und 3 dieses Anhangs oder in Teil 1 Spalten 2 und 3 von Anhang II genannten Gebiet ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.

c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.

d) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. Diese Mitgliedstaaten können jedoch Bescheinigungen in anderen Gemeinschaftssprachen als den Landessprachen zulassen, erforderlichenfalls durch eine offizielle Übersetzung ergänzt.

e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.

f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Seiten gemäß Buchstabe e mehrere Seiten, so ist jede Seite am Seitenende als Seite … (*Seite 1, 2, 3 usw.*) von … (*Gesamtseitenzahl*) zu nummerieren und trägt am Seitenkopf die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.

g) Das Bescheinigungsoriginal ist innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

   Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.

▼B

h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

i) Soweit anderweitig nicht anders geregelt, gilt die Bescheinigung ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen.

Im Falle des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Reise verlängert. Zu diesem Zwecke ist der Veterinärbescheinigung das Original einer entsprechenden Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Addendum in Teil 3 dieses Anhangs beizufügen.

j) Geflügel darf auf keinen Fall zusammen mit anderem Geflügel befördert werden, das nicht für die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist oder einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweist.

k) Während seiner Beförderung in die Europäische Gemeinschaft darf das Geflügel auf keinen Fall in einem Drittland oder einem Drittlandgebiet entladen werden, das nicht zur Einfuhr von Geflügel in die Gemeinschaft zugelassen ist.

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (BPP)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.Nr.		I.6.	
I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code
		I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
		I.10.	
I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Versanddatum	Versandzeit
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17. CITES-Nr(n).	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
		I.20. Anzahl/Menge	
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Menge			

▼B

BPP (Zucht- bzw. Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel([1]) folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Es genügt den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2. es wurde für mindestens drei Monate bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf im Gebiet mit dem Code ..... ([2]) gehalten; soweit es in das Herkunftsland eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen;

II.1.3. es stammt aus dem Hoheitsgebiet von ..... (Code) ([2]), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;

II.1.4. es wurde am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

II.1.5. es wurde seit dem Schlupf oder zumindest in den sechs Wochen unmittelbar vor der Ausfuhr in den in Teil I Feld I.11 genannten Betrieben gehalten, die nach Maßgabe von Vorschriften amtlich zugelassen wurden, die den diesbezüglichen Vorschriften gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, und

a) deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

b) die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

c) um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

II.1.6. es ist in dem Zeitraum gemäß Nummer II.1.5 nicht mit Hausgeflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit Wildvögeln in Berührung gekommen;

II.1.7. es stammt aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

b) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG untersucht auf

([3]) *entweder* [i) *Salmonella pullorum, S. gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum* (Hühner);]

([3]) *und/oder* [ii) *Salmonella arizonae, S. pullorum* und *S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum* (Puten);]

([3]) *und/oder* [iii) *Salmonella pullorum* und *S. gallinarum* (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]

und für frei von Anzeichen einer Infektion mit diesen Erregern oder von Anzeichen, die auf eine Infektion mit diesen Erregern schließen lassen, befunden;

([3]) *entweder* [c) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter von ..... Wochen];

([3]) [d) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft

am..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen)].

II.2. **Zusätzliche Garantien**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

([5]) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder für eine Region bestimmt ist, dessen bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, erfüllt das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen:

a) Es wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;

b) es wurde in den 14 Tagen vor der Versendung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung unter Quarantäne gestellt. Kein im Herkunftsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befindliches Geflügel ist in den 21 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden, und während dieser Zeit sind keine Tiere in den Haltungsbetrieb oder die Quarantänestation eingestellt worden, die nicht zur Versendung bestimmt waren; ferner wurden in der Quarantänestation keine Impfungen durchgeführt;

▼B

c) es wurde in den 14 Tagen vor der Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht;]

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder Artikel 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantien sind erfüllt:

.....

([4]) II.2.3. [falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurde das Zuchtgeflügel nach Maßgabe der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund getestet;]

([4]) II.2.4. [falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Legehennen (zur Erzeugung von Konsumeiern aufgezogenes Nutzgeflügel) nach Maßgabe der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund getestet.]

([6]) [II.3. **Zusätzliche Gesundheitsanforderungen**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel — obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ..... ([2]) zulässig ist — folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Tieren jedes Bestands höchstens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden;

c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) es wurde in den 14 Tagen gemäß Buchstabe b unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb unter Quarantäne gestellt.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass das Geflügel in Kästen oder Käfigen befördert werden soll, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie tragen die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs;

c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass

i) während der Beförderung Exkremente nicht ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist;

ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist;

iii) sie gereinigt und desinfiziert werden können;

e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- und Aufzuchtbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code verwenden: 01.05 bzw. 01.06.39.

— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/ Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

Teil II:

(1) Zucht- und Nutzgeflügel im Sinne der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Soweit zutreffend, ausfüllen.

(5) Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.

(6) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, auf die Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG Anwendung findet. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Garantieanforderung zu streichen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

▼B

Amtlicher Tierarzt	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Örtliche zuständige Behörde:	
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzlaufvögel (BPR)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Name Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort
Anschrift Zulassungsnummer

I.14. Versanddatum Versandzeit

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17. CITES-Nr(n).

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
01.06.39

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Zucht ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse/Kategorie	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge

▼B

BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel([1]) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie genügen den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2. sie wurden für mindestens drei Monate bzw. – falls sie weniger als drei Monate alt sind – seit dem Schlupf im Gebiet mit dem Code ..... ([2]) gehalten; falls sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen;

([3]) [II.1.3. *entweder* sie stammen aus dem Hoheitsgebiet von ..... (Code) ([2]), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

([3]) ([6]) [*oder* sie stammen aus dem Hoheitsgebiet von ..... (Code) ([2]), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI), jedoch nicht frei von Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

II.1.4. sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

II.1.5. sie wurden nach dem Schlupf oder zumindest in den sechs Wochen unmittelbar vor der Ausfuhr in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieben gehalten, die nach Maßgabe von Vorschriften amtlich zugelassen wurden, die den diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, und

a) deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

b) die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

c) um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

II.1.6. sie sind in dem Zeitraum gemäß Ziffer II.1.5 nicht mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, oder mit anderem Hausgeflügel in Berührung gekommen;

II.1.7. sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

([3]) ([6]) *entweder* [b) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [b) sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter von ..... Wochen];

([3]) [c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen)];

([4]) [II.1.8. soweit die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen, sind folgende Anforderungen erfüllt:]

([3]) *entweder* [a) Sie wurden im Rahmen eines amtlich anerkannten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den 21 Tagen vor der Ausfuhr in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;]

([3]) *oder* [b) sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld nach folgendem Verfahren behandelt, um sicherzustellen, dass alle vorhandenen Zecken abgetötet sind (Behandlung angeben): .....;]

([3]) *oder* [c) sie wurden nach 14 Tagen in einem zeckensicheren Umfeld durch kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber untersucht, wobei der Test bei allen die Quarantäne verlassenden Laufvögeln negativ ausgefallen ist.]

([4]) [II.2. **Zusätzliche Garantien]**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

([5]) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dessen bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, erfüllen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen:

([3]) *entweder* [a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

▼B

([3]) *oder* [b) sie wurden in den 14 Tagen vor der Versendung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung unter Quarantäne gestellt. Kein im Herkunftsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befindliches Geflügel, Laufvögel inbegriffen, ist in den 21 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden, und während dieser Zeit sind keine Tiere in den Haltungsbetrieb oder die Quarantänestation eingestellt worden, die nicht zur Versendung bestimmt waren; ferner wurden in der Quarantänestation keine Impfungen durchgeführt;]

([3]) *oder* [c) sie wurden in den 14 Tagen vor der Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht;]

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantien sind erfüllt:

.....

.....

([4]) II.2.3. falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Zuchtlaufvögel nach Maßgabe der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund getestet;

([4]) II.2.4. falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Legehennen (für die Erzeugung von Konsumeiern aufgezogene Nutzlaufvögel) nach Maßgabe der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund getestet.

([3]) ([6]) [II.3. **Zusätzliche Gesundheitsanforderungen für nicht ND-freie Länder**]

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt ferner, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden zumindest in den 21 Tagen vor der Ausfuhr in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG unter amtliche Überwachung gestellt:

(Zulassungsnummer und Anschrift der Station: .....);

b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Tieres sieben bis zehn Tage nach der Einstellung in Quarantäne in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren vom Typ 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden; alle Laufvögel der Sendung wurden, bevor sie die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, mit zufrieden stellendem Befund gestestet;

c) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht werden, mit negativen Befunden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass für die Beförderung der Laufvögel folgende Anforderungen erfüllt sind:

II.4.1. Die Laufvögel werden unter Bedingungen befördert, die denen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates entsprechen;

II.4.2. die Laufvögel werden in Kästen oder Käfigen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie tragen die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs;

c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass

i) während der Beförderung Exkremente nicht ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist;

ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist;

iii) sie gereinigt und desinfiziert werden können;

e) sie wurden ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- und Aufzuchtbetriebs.

▼B

—	Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben
—	Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Sonstige; (Kennzeichnungssystem und Kennnummer): Halsmarken und Mikrochips müssen den ISO-Code des Herkunftslandes tragen;Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen.
Teil II:	
(1)	„Laufvögel" im Sinne von Laufvögeln (*Struthioniformes, Casuariformes, Rheiformes*), die zu Zucht- oder Nutzzwecken in Gefangenschaft gehalten werden.
(2)	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].
(3)	Nichtzutreffendes streichen.
(4)	Soweit zutreffend, ausfüllen.
(5)	Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.
(6)	Gilt nur für Länder mit Eintrag „I" in Spalte 5 („ZG") von Teil 1 in Anhang I der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].
Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.	

Amtlicher Tierarzt	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Örtliche zuständige Behörde:	
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Küken von Laufvögeln (DOC)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.Nr.		I.6.	
I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code
		I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
		I.10.	
I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Versanddatum	Versandzeit
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17. CITES-Nr(n).	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
		I.20. Anzahl/Menge	
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Menge			

▼B

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Küken von Laufvögeln)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. Bescheinigung der Tiergesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie genügen den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2. sie sind im Gebiet mit dem Code ..... (2) geschlüpft; soweit die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentsche idungen;

II.1.3. sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... (2), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;

II.1.4. sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

II.1.5. sie sind in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieben geschlüpft, die nach Maßgabe von Vorschriften amtlich zugelassen wurden, die den diesbezüglichen Vorschriften gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, und

a) deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

b) die zum Zeitpunkt der Versendung nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

c) um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

II.1.6. sie sind nicht mit Hausgeflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit Wildvögeln in Berührung gekommen;

II.1.7. sie sind aus Eiern aus Legebeständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden zumindest in den sechs Wochen unmittelbar vor der Ausfuhr in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;

b) sie sind nicht in Regionen angesiedelt, die nicht frei von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit sind;

c) sie zeigten am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung weder klinische noch sonstige Anzeichen, die auf eine Krankheit schließen lassen;

d) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG untersucht auf

(3) *entweder* [*Salmonella pullorum, S. gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum* (Hühner);]

(3) *und/oder* [*Salmonella arizonae, S. pullorum* und *S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum* (Puten);]

(3) *und/oder* [*Salmonella pullorum* und *S. gallinarum* (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]

und für frei von Anzeichen einer Infektion mit diesen Erregern oder von Anzeichen, die auf eine Krankheit schließen lassen, befunden;

(3) *entweder* [e) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(3) *oder* [sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter von ..... Wochen];

(3) [f) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft

am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen)];

II.1.8. sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet;

b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert;

II.1.9. sie sind geschlüpft am ..... (Daten);

II.1.10. sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen).

▼B

II.2. **Zusätzliche Garantien**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

([5]) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder für eine Region bestimmt ist, dessen bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, sind die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Bruteiern aus Legebeständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

([3]) *entweder* [i) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [iii) sie wurden spätestens 60 Tage vor der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder Artikel 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantien sind erfüllt:

.....

([4]) II.2.3. falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden.

([6]) [II.3. **Zusätzliche Gesundheitsanforderungen**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass — obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ..... ([2]) zulässig ist — folgende Anforderungen erfüllt sind:

II.3.1. Das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen,

a) wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Tieren jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden;

c) ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) wurde in den 14 Tagen gemäß Buchstabe b unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb unter Quarantäne gestellt, und

II.3.2. die Bruteier, aus denen sie geschlüpft sind, sind in der Brüterei oder während der Beförderung nicht mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, die bzw. das die genannten Anforderungen nicht erfüllen bzw. erfüllt.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

II.4.1. Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken werden in neuen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie tragen die folgenden Angaben:

— den Namen des Versandlandes,

— die betreffende Geflügelspezies,

— die Zahl der Küken,

— die Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,

— den Namen, die Anschrift und die Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs,

— die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,

— den Bestimmungsmitgliedstaat;

c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

II.4.2. die Behältnisse und Fahrzeuge, in denen die Kisten gemäß Nummer II.4.1 befördert wurden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

▼B

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code verwenden: 01.05 bzw. 01.06.39.

— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Legebestand/Broiler/Sonstige.

Teil II:

(1) „Eintagsküken" im Sinne der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Soweit zutreffend, ausfüllen.

(5) Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.

(6) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, auf die Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG Anwendung findet. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Garantieanforderung zu streichen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

Amtlicher Tierarzt:

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtlich zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Laufvögeln (DOR)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.Nr.		I.6.	
I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code
I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.	
I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Versanddatum	Versandzeit
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17. CITES-Nr(n).	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) **01.06.39**	
		I.20. Anzahl/Menge	
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Menge			

▼B

DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie genügen den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2. sie sind im Gebiet mit dem Code ..... (2) geschlüpft; soweit die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentsche idungen;

(3) [II.1.3. (*entweder* sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... (Code) (2), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

(3) (6) [(*oder* sie stammen aus dem Hoheitsgebiet von ..... (Code) (2), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI), jedoch nicht frei von Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

II.1.4. sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

II.1.5. sie sind in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieben geschlüpft, die nach Maßgabe von Vorschriften amtlich zugelassen wurden, die den diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, und

a) deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

b) die zum Zeitpunkt der Versendung nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

c) um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

II.1.6. sie sind nicht mit Laufvögeln oder anderem Hausgeflügel, die bzw. das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen bzw. erfüllt, in Berührung gekommen;

II.1.7. sie sind aus Eiern aus Legebeständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden für mindestens sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;

(3) *entweder* [b) sie sind in AI- bzw. ND-freien Regionen angesiedelt;]

(3) (6) *oder* [sie sind in AI-freien Regionen angesiedelt;]

c) sie zeigten am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung weder klinische noch sonstige Anzeichen, die auf eine Krankheit schließen lassen;

(3) *entweder* [d) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(3) *oder* [sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter von ..... Wochen];

(3) [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft

am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen)];

II.1.8. sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gekennzeichnet;

b) sie wurden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde desinfiziert;

II.1.9. sie sind geschlüpft am ..... (Daten);

II.1.10. sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen).]

(4) [II.2. **Zusätzliche Garantien**]

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

▼B

([5]) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, deren bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, stammen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken

a) von Bruteiern aus Legebeständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

([3]) *entweder* [i) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [iii) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Tag der Eiersammlung mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

b) aus einer Brüterei, deren Produktionsmethoden gewährleisten, dass die Eier zu völlig anderen Zeiten und in völlig anderen Räumlichkeiten als Eier bebrütet werden, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen;]

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder Artikel 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantien kann, sind erfüllt

.....

([4]) II.2.3. falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden.

([6]) [II.3. **Zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen für nicht ND-freie Länder**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

II.3.1. Die Zuchtlaufvögel, von denen die Eintagsküken stammen, erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Legen der Bruteier, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, unter amtlicher Überwachung unter Quarantäne gestellt;

b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Tieres sieben bis zehn Tage nach der Einstellung in Quarantäne in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren vom Typ 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden; alle Eintagsküken wurden, bevor sie die Brüterei zur Ausfuhr verließen, mit zufrieden stellendem Befund getestet;

c) sie sind in den letzten 30 Tagen vor und während des Legens der Bruteier, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, nicht mit Geflügel (Laufvögel inbegriffen) in Berührung gekommen, das die Garantieanforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;

d) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht werden, mit negativen Befunden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr;

II.3.2. die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, und die Eintagsküken selbst sind in der Brüterei bzw. während des Transports nicht mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, die bzw. das die genannten Anforderungen nicht erfüllen bzw. erfüllt.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

II.4.1. Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken werden befördert

II.4.1.1. unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates entsprechen;

II.4.1.2. in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie tragen deutlich lesbar und in mindestens einer Sprache der Gemeinschaft die folgenden Angaben:

— den Namen des Versandlandes,

— die betreffende Laufvogelspezies,

— die Zahl der Küken,

— die Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,

— den Namen, die Anschrift und die Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs,

— den Namen, die Anschrift und die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,

— das Versanddatum,

— den Bestimmungsmitgliedstaat;

▼B

c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

II.4.2. die Behältnisse und Fahrzeuge, in denen die Kisten gemäß Nummer II.4.1 befördert wurden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Sonstige.

Teil II:

(1) „Eintagsküken" im Sinne von weniger als 72 Stunden alten *Ratitae*.

(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Soweit zutreffend, ausfüllen.

(5) Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.

(6) Gilt nur für Länder mit Eintrag „II" in Spalte 5 („ZG") von Teil 1 in Anhang I dieser Entscheidung [letztgültige Fassung].

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Bruteier von Hausgeflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Name Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort
Anschrift Zulassungsnummer

I.14. Versanddatum | Versandzeit

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17. CITES-Nr(n).

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
04.07

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Zucht ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse/Kategorie	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge

▼B

HEP (Bruteier von Hausgeflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögel)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier ([1]) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie genügen den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2. sie stammen aus Legebeständen, die für mindestens drei Monate im Gebiet mit dem Code ..... ([2]) verblieben sind. Soweit die Legebestände, aus denen die Bruteier stammen, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen;

II.1.3. sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... ([2]), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;

II.1.4. sie stammen aus Legebeständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder von sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

b) sie wurden zumindest in den sechs Wochen unmittelbar vor der Ausfuhr in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieben gehalten, die nach Maßgabe von Vorschriften amtlich zugelassen wurden, die den diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, und

— deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

und um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein von Fall Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b nicht mit Hausgeflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit Wildvögeln in Berührung gekommen;

d) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG untersucht auf

([3]) *entweder* [*Salmonella pullorum, S. gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum* (Hühner);]

([3]) *und/oder* [*Salmonella arizonae, S. pullorum* und *S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum* (Puten);]

([3]) *und/oder* [*Salmonella pullorum* und *S. gallinarum* (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]

und für frei von Anzeichen einer Infektion mit diesen Erregern oder von Anzeichen, die auf eine Infektion mit diesen Erregern schließen lassen, befunden;

([3]) *entweder* e) [sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter von ..... Wochen];

([3]) [f] sie wurden mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff geimpft am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen);]

II.1.5. sie wurden gemäß Ziffer I.28 der Bescheinigung gekennzeichnet mit .....(Farbe der Tinte);

II.1.6. sie wurden nach meinen Anweisungen desinfiziert mit ..... (Name des Präparats und des Wirkstoffes) für ..... (Einwirkzeit in Minuten);

II.1.7. sie wurden gesammelt zwischen dem ..... und dem ..... (Daten

II.2. **Zusätzliche Garantien**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

([4]) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, deren bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, stammen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:

([3]) *entweder* a) Es wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

▼B

([3]) *oder* b) es wurde mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* c) es wurde spätestens 60 Tage vor dem Datum gemäß Ziffer II.I.7. mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder Artikel 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantien sind erfüllt:

.....

([3]) II.2.3. falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die Bruteier aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden.

([5]) [II.3. **Zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen für nicht ND-freie Länder**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass — obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ..... ([2]) zulässig ist — das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Tieren jedes Bestands höchstens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden;

c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) es wurde in den 14 Tagen gemäß Buchstabe b unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb unter Quarantäne gestellt.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

II.4.1. Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkartons befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie tragen die folgenden Angaben:

— den Namen des Versandlandes,

— die betreffende Geflügelspezies,

— die Zahl der Eier,

— die Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,

— den Namen, die Anschrift und die Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs,

— die Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,

— den Bestimmungsmitgliedstaat;

c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

II.4.2. die Behältnisse und Fahrzeuge, in denen die Kartons gemäß Nummer II.4.1 befördert wurden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Konsumeier von Puten/Sonstige; (Kennzeichnungssystem und Kennnummer): Eierkennzeichnung angeben.

▼B

Teil II:

(1) Bruteier von Geflügel im Sinne der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung], ausgenommen Bruteier von Laufvögeln.

(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.

(5) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, auf die Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG Anwendung findet. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Garantieanforderung zu streichen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Bruteier von Laufvögeln (HER)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.Nr.	I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.Nr.	I.6.
I.7. Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.
I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer	I.14. Versanddatum Versandzeit
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. CITES-Nr(n).
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) **04.07** I.20. Anzahl/Menge
I.21.	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐	
I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse/Kategorie	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge

▼B

HER (Bruteier von Laufvögeln)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier ([1]) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie genügen den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2. sie stammen aus Legebeständen, die mindestens drei Monate lang im Gebiet mit dem Code ..... ([2]) verblieben sind. Soweit die Legebestände in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter V eterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen

([3]) ([7]) [II.1.3. *entweder* a) sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... ([2]), das am Tag der Ausstellungdieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

([3]) ([6]) *oder* [b) sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... ([2]), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI), jedoch nicht frei von Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

II.1.4. sie stammen aus Legebeständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder von sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

b) sie wurden zumindest in den sechs Wochen unmittelbar vor der Ausfuhr in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieben gehalten, die nach Maßgabe von Vorschriften amtlich zugelassen wurden, die den diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, und

— deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

und um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b nicht mit Hausgeflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt;

d) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b nicht mit Laufvögeln oder anderem Hausgeflügel in Berührung gekommen, die bzw. das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen bzw. erfüllt;

([3]) [*entweder*) e) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) [*oder* sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter von ..... Wochen;]

([3]) [sie wurden mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff geimpft

am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen);]

II.1.5. ([5]) sie wurden gemäß Ziffer I.28 der Bescheinigung gekennzeichnet mit .....(Farbe der Tinte);

II.1.6. sie wurden nach meinen Anweisungen desinfiziert mit ..... (Name des Präparats und des Wirkstoffes) für ..... (Einwirkzeit in Minuten);

II.1.7. sie wurden gesammelt zwischen dem ..... und dem ..... (Daten).

([4]) [II.2. **Zusätzliche Garantien**]

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

([8]) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dessen bzw. eren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, stammen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:

([3]) *entweder* a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* b) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* c) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Datum gemäß Ziffer II.I.7 mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

▼B

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder Artikel 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantien sind erfüllt:

([4]) II.2.3. falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die Bruteier aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden.

([6]) [II.3. **Zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen für nicht ND-freie Länder**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier stammen, folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Legen der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb unter Quarantäne gestellt;

b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Tieres sieben bis zehn Tage nach der Einstellung in Quarantäne in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren vom Typ 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden; alle Tiere wurden, bevor die Eier die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, mit zufrieden stellendem Befund getestet;

c) sie sind in den letzten 30 Tagen vor und während des Legens der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier nicht mit Hausgeflügel (Laufvögel inbegriffen) in Berührung gekommen, das die Garantieanforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;

d) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht werden, mit negativen Befunden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

II.4.1. Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkartons befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie tragen deutlich lesbar und zumindest in einer Sprache der Gemeinschaft die folgenden Angaben:

— das Wort Brut,

— den Namen des Versandlandes,

— die betreffende Laufvogelspezies,

— die Zahl der Eier,

— die Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,

— den Namen, die Anschrift und die Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs,

— den Namen und die Anschrift des Herkunftsbetriebs,

— das Versanddatum,

— den Bestimmungsmitgliedstaat;

c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

II.4.2. die Behältnisse und Fahrzeuge, in denen die Kartons gemäß Nummer II.4.1 befördert wurden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Sonstige; (Kennzeichnungssystem und Kennnummer): Eierkennzeichnung angeben.

▼B

Teil II:

(1) Bruteier von *Ratitae (Struthioniformes, Casuariformes, Rheiformes)*.

(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Soweit zutreffend, ausfüllen.

(5) Zum Zeitpunkt der Versendung müssen die Eier gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission mit nicht löschbarer schwarzer Tinte einzeln gekennzeichnet sein, einschließlich der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs; die Angaben müssen deutlich lesbar und zumindest in einer Sprache der Gemeinschaft aufgedruckt sein.

(6) Gilt nur für Länder mit Eintrag „II" in Spalte 5 („ZG") von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(7) Gilt nicht für Länder mit Eintrag „I" in Spalte 5 („ZG") von Ahang I Teil 1 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(8) Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für spezifiziert pathogenfreie Eier (SPF)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Name | Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort
Anschrift | Zulassungsnummer

I.14. Versanddatum | Versandzeit

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17. CITES-Nr(n).

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
04.07

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Technische ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge

▼B

SPF (spezifiziert pathogenfreie Eier)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten SPF-Eier (1) nach Maßgabe der Entscheidung 90/539/EWG folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus Hühnerbeständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind frei von spezifizierten Pathogenen im Sinne des Europäischen Arzneibuchs (2), und alle für diesen Sonderstatus erforderlichen Tests und klinischen Untersuchungen, einschließlich der in den letzten 30 Tagen vor der Versendung durchgeführten Tests auf Aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit, sind zufrieden stellend ausgefallen;

b) sie wurden nach Maßgabe des Europäischen Arzneibuchs (2) mindestens ein Mal wöchentlich klinisch untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

c) sie wurden zumindest in den sechs Wochen unmittelbar vor der Ausfuhr in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieben gehalten, die nach Maßgabe von Vorschriften amtlich zugelassen wurden, die den diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, und

— deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

d) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe c nicht mit Hausgeflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit Wildvögeln in Berührung gekommen;

II.1.2. sie wurden wie in Feld I.28 dieser Bescheinigung („Kennzeichnung") angegeben mit farbiger Tinte gekennzeichnet;

II.1.3. sie wurden zwischen dem ..... und dem ..... (Daten) gesammelt;

II.1.4. sie werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkartons befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Eier aus ein und demselben Betrieb;

b) sie sind deutlich mit folgenden Angaben gekennzeichnet:

— dem Namen und ISO-Code des Herkunftslandes,

— den Worten „SPF-Eier zur ausschließlichen Verwendung für Diagnose-, Forschungs- oder pharmazeutische Zwecke",

— der Zahl der Eier,

— Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs,

— dem Bestimmungsmitgliedstaat;

c) sie sind auslaufsicher und nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

II.1.5. die Behältnisse und Fahrzeuge, in denen die Kartons gemäß Nummer II.4.1. befördert wurden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.28: Kennzeichnung: Eierkennzeichnung, einschließlich Kennnummer des Betriebs und ISO-Code des Herkunftslandes.

Teil II:

(1) Bruteier im Sinne der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] aus „von spezifizierten Pathogenen freien Hühnerbeständen" im Sinne des Europäischen Arzneibuchs, die ausschließlich zu Diagnose-, Forschungs- oder pharmazeutischen Zwecken bestimmt sind.

(2) Letzte Ausgabe.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 15 Tagen.

▼B

Amtlicher Tierarzt	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Örtliche zuständige Behörde:	
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Schlachtgeflügel und Geflügel zum Wiederaufstocken von Wildbeständen, ausgenommen Laufvögel (SRP)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Name | Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort
Anschrift | Zulassungsnummer

I.14. Versanddatum | Versandzeit

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17. CITES-Nr(n).

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Schlachtung ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse/Kategorie	Menge

▼B

SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zum Wiederaufstocken von Wildbeständen, ausgenommen Laufvögel)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel (1) folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Es genügt den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2. es wurde vor der Ausfuhr für mindestens sechs Wochen bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf in dem Gebiet mit dem Code ..... (2) gehalten; soweit es in das Herkunftsland eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen;

II.1.3. es stammt aus dem Gebiet mit dem Code ..... (2), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;

II.1.4. es wurde am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

II.1.5. es wurde seit dem Schlupf bzw. für mindestens 30 Tage in Herkunftsbetrieben gehalten,

a) die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

b) um die zumindest in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

II.1.6. es ist in dem Zeitraum gemäß Nummer II.1.5 nicht mit Hausgeflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit Wildvögeln in Berührung gekommen;

II.1.7. es stammt aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

(3) *entweder* [b) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(3) *oder* [sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheitgeimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

(3) (5) [im Alter von ..... Wochen;]

(3) (5) [c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft

am ..... gegen ..... (erforderlichenfalls wiederholen)]

II.2. **Zusätzliche Garantien**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

(6) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dessen bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, stammt das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(3) *entweder* [a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor der Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht;]

(3) *oder* [b) sie wurden, jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff, in den 30 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Tieren mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen;]

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantieanforderungen sind erfüllt:

.....;

(4) II.2.3. Wenn es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, erfüllt das Geflügel folgenden Anforderungen:

(3) *entweder* [(Es wurde anhand einer im Haltungsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG des Rates mit Negativbefund mikrobiologisch untersucht;]

(3) *oder* [(es stammt aus einem Haltungsbetrieb, der unter ein von der Europäischen Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkanntes Programm fällt.]

▼B

([7]) II.3. **Zusätzliche Gesundheitsanforderungen**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel — obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ..... ([2]) zulässig ist — folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Tieren jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden;

c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) es wurde in den 14 Tagen gemäß Buchstabe b unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb unter Quarantäne gestellt.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass das Geflügel in Kästen oder Käfigen befördert werden soll, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

c) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass

i) während der Beförderung Exkremente nicht ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist;

ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist;

iii) sie gereinigt und desinfiziert werden können;

d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.19: den entsprechenden HS-Code verwenden: 01.05 bzw. 01.06.39.

— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Legebestand/Broiler/Sonstige.

Teil II:

(1) Lebendes Geflügel im Sinne der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung], ausgenommen Laufvögel.

(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Soweit zutreffend, ausfüllen.

(5) Nur im Falle der Wiederaufstockung von Wildbeständen ausfüllen.

(6) Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.

(7) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, auf die Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG Anwendung findet. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Garantieanforderung zu streichen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

▼B

Amtlicher Tierarzt	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Örtliche zuständige Behörde:	
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Schlachtlaufvögel (SRA)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Name | Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort
Anschrift | Zulassungsnummer

I.14. Versanddatum | Versandzeit

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17. CITES-Nr(n).

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
01.06.39

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Schlachtung ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse/Kategorie	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge

▼B

SRA (Schlachtlaufvögel)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel (1) nach Maßgabe der Entscheidung 90/539/EWG folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie wurden für mindestens sechs Wochen bzw. — falls sie weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf im Gebiet mit dem Code ..... (2) gehalten; soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen;

(3) *entweder* [sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... (2), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

(6) *oder* [sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... (2), das am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI), jedoch nicht frei von Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG war;]

II.1.2. sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

II.1.3. sie wurden seit dem Schlupf bzw. für mindestens 30 Tage in ihren Herkunftsbetrieben gehalten,

i) die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;

ii) um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

II.1.4. sie sind in dem Zeitraum gemäß Ziffer ii nicht mit Laufvögeln oder anderem Hausgeflügel in Berührung gekommen, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen bzw. erfüllt;

II.1.5. sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen lassen;

(3) *entweder* [ii) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(3) *oder* [sie wurden mit folgendem Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes (3))

im Alter von ..... Wochen.]

(4) [II.2. **Zusätzliche Garantien]**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

(5) [II.2.1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dessen bzw. deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:

(3) *entweder* [a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor der Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht;]

(3) *oder* [b) sie wurden, jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff, in den 30 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Tieren mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen;]

II.2.2. die folgenden vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangten zusätzlichen Garantieanforderungen sind erfüllt:

.....;

(4) [II.2.3. wenn es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, erfüllen die Laufvögel folgenden Anforderungen:]

(3) *entweder* [(Sie wurden anhand einer im Haltungsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG des Rates mit Negativbefund mikrobiologisch untersucht;]

(3) *oder* [(sie stammen aus einem Haltungsbetrieb, der unter ein von der Europäischen Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkanntes Programm fällt.]

▼B

([6]) [II.3. **Zusätzliche Gesundheitsanforderungen für nicht ND-freie Länder**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden zumindest in den 21 Tagen vor der Ausfuhr in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG unter amtliche Überwachung gestellt;

Zulassungsnummer und Anschrift der Station: ..... ; und

b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Tieres sieben bis zehn Tage nach ihrer Einstellung in Quarantäne in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren von Typ 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden; alle Tests, die durchgeführt wurden, bevor die Laufvögel die Station zur Ausfuhr verließen, sind insgesamt zufrieden stellend ausgefallen;

c) sie stammen aus Beständen, die zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht wurden.]

II.4. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die Laufvögel unter folgenden Bedingungen befördert werden sollen:

1. Die Transportbedingungen entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates;

2. die Laufvögel werden in Kästen oder Käfigen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

   a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

   b) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

   c) sie sind ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge so konzipiert, dass

      i) während der Beförderung Exkremente nicht ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist;

      ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist;

      iii) sie gereinigt und desinfiziert werden können;

   d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

Teil II:

(1) *Ratitae* im Sinne von Laufvögeln (*Struthioniformes, Casuariformes, Rheiformes*). Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 90/539/EWG auf direktem Wege zum Bestimmungsschlachthof zu befördern.

(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Soweit zutreffend, ausfüllen.

(5) Soweit die Sendung nicht für diese Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (derzeit Finnland und Schweden), sind die Garantieanforderungen unter Nummer II.2.1 zu streichen.

(6) Gilt nur für Laufvögel aus AI-freien, jedoch nicht ND-freien Regionen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

▼B

Amtlicher Tierarzt	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Örtliche zuständige Behörde:	
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

▼B

TEIL 3

Addendum für den Fall der Beförderung von Geflügel auf dem Seeweg

(Auszufüllen und der Veterinärbescheinigung beizufügen, soweit die Beförderung zur Gemeinschaftsgrenze, wenn auch nur auf einer Teilstrecke, auf dem Seeweg erfolgt.)

Erklärung des Schiffskapitäns

Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffes (Schiffsname .....), erklärt, dass das in der beiliegenden Veterinärbescheinigung (Nr. .....) bezeichnete Geflügel während des Transports von ..... in ..... (*Ausfuhrland*) nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord verblieben ist und dass das Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in ..... (*Anlaufhäfen*) keinen Ort außerhalb von ..... (*Ausfuhrland*) angelaufen hat. Während des Transports sind die Tiere außerdem nicht mit anderem Geflügel an Bord in Berührung gekommen, das einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweist.

Geschehen zu ..... am .....
(Ankunftshafen) (Ankunftsdatum)

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Schiffskapitäns)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

▼B

TEIL 4

A. Methoden zur Standardisierung von Reagenzien und Verfahrensvorschriften für tierärztliche Untersuchungen bei der Einfuhr von Geflügel und Bruteiern

1. Newcastle-Krankheit

   Die Probenahmen- und Testmethoden sind die im Anhang der Entscheidung 92/340/EWG vorgegebenen Methoden für die Untersuchung von Geflügel auf Newcastle-Krankheit vor der Verbringung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG.

2. *Salmonella pullorum*

   — Die Probenahmemethoden sind die in Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG vorgegebenen Methoden.

   — Die Testmethoden sind die in der letzten Ausgabe des OIE-*Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere*.

3. *Salmonella gallinarum*

   — Die Probenahmemethoden sind die in Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG vorgegebenen Methoden.

   — Die Testmethoden sind die in der letzten Ausgabe des OIE-*Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere*.

4. *Salmonella arizonae*

   Serologische Untersuchung: 60 Vögel sind am Legedatum stichprobenmäßig zu untersuchen. Die Tests erfolgen nach den in der letzten Ausgabe des OIE-*Handbuchs mit Normenempfehlungen für Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere* vorgegebenen Methoden.

5. *Mycoplasma gallisepticum*

   — Die Probenahmemethoden sind die in Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG vorgegebenen Methoden.

   — Die Testmethoden sind die in der letzten Ausgabe des OIE-*Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere*.

6. *Mycoplasma meleagridis*

   Die Probenahmemethoden sind die in Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG vorgegebenen Methoden.

B. Verfahrensvorschriften für Probenahmen und Untersuchungen auf Newcastle-Krankheit und Aviäre Influenza nach der Einfuhr

In dem Zeitraum gemäß Artikel 10 Absatz 1 entnimmt der amtliche/zugelassene Tierarzt von dem eingeführten Geflügel Proben für die virologische Untersuchung nach folgendem Verfahren:

— Zwischen dem 7. und 15. Tag der Quarantäne werden von allen Tieren, soweit die Sendung aus weniger als 60 Tieren besteht, und von 60 Tieren, soweit die Sendung aus über 60 Tieren besteht, Kloakenabstriche entnommen.

— Die Proben werden in von der zuständigen Behörde bezeichneten amtlichen Laboratorien nach den Diagnosevorschriften gemäß Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG des Rates ([1]) und Anhang III der Richtlinie 92/40/EWG des Rates ([2]) auf Aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit untersucht.

— Die Proben können bis zu einem Maximum von fünf Proben einzelner Tiere in jeder Sammelprobe zusammengefasst werden.

— Virusisolate werden unverzüglich an das nationale Referenzlabor weitergeleitet.

([1]) ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.
([2]) ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

▼B

ANHANG II

FLEISCH, HACKFLEISCH/FASCHIERTES, SEPARATORENFLEISCH, EIER UND EIPRODUKTE

TEIL 1

Liste von Drittländern bzw. Drittlandgebieten (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinär-bescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	Zusätzliche Garantien	
1	2	3	4	5	6
AL — Albanien	AL-0		EP, E		
AR — Argentinien	AR-0		EP, E, POU, RAT		
			WGM	III	
AU — Australien	AU-0		EP, E		
			POU	I	
			RAT	II	
BG — Bulgarien (**)	BG-0		EP, E, POU, RAT, WGM		
BR — Brasilien	BR-0		—		
	BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	RAT		
	BR-2	Distrito Federal und die Bundesstaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	WGM	III	
			EP, E, POU		
BW — Botsuana	BW-0		RAT, EP, E	II	
CA — Kanada	CA-0		WGM	III	
			EP, E, POU, RAT		
CH — Schweiz	CH-0		EP, E, POU, RAT, WGM		
CL — Chile	CL-0		WGM	III	
			EP, E, POU, RAT, SRA		
CN — Volksrepublik China	CN-0		EP, E		
	CN-1	Die Gemeinde Shanghai, ausgenommen der Landkreis Chongming, und in der Provinz Shangdong die Bezirke (Präfekturen) Weifang, Linyi und Qingdao	POU	I	
GL — Grönland	GL-0		EP, WGM		
HK — Hongkong	HK-0		EP		
HR — Kroatien	HR-0		EP, E, POU, RAT, WGM		
IL — Israel	IL-0		WGM	III	
			EP, E, POU, RAT		

▼B

1	2	3	4	5	6
IN — Indien	IN-0		EP		
IS — Island	IS-0		EP, E		
KR — Republik Korea	KR-0		EP, E		
MG — Madagaskar	MG-0		EP, E, WGM		
MY — Malaysia	MY-0		—		
	MY-1	Westliche Halbinsel	EP, E		
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (***)	MK-0		EP		
MX — Mexiko	MX-0		EP		
NA — Namibia	NA-0		RAT, EP, E	II	
NC — Neukaledonien	NC-0		EP		
NZ — Neuseeland	NZ-0		WGM	III	
			EP, E, POU, RAT		
RO — Rumänien (**)	RO-0		EP, E, POU, RAT, WGM		
RU — Russische Föderation	RU-0		EP		
XM — Montenegro	XM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet ([a])	EP		
XS — Serbien (****)	XS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet ([a])	EP		
SG — Singapur	SG-0		EP		
TH — Thailand	TH-0		WGM	III	
			EP, E, POU, RAT		
TN — Tunesien	TN-0		WGM	III	
			EP, E, POU, RAT		
TR — Türkei	TR-0		EP, E		
US — Vereinigte Staaten	US-0		WGM	III	
			EP, E, POU, RAT		
UY — Uruguay	UY-0		EP, E, RAT		
ZA — Südafrika	ZA-0		RAT, EP, E	II	
ZW — Simbabwe	ZW-0		RAT, EP, E	II	

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Gilt nur, bis dieses Bewerberland Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

(***) Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

(****) Ausgenommen der Kosovo im Sinne der Entschließung Nr. 1 244*des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999*.

([a]) Serbien und Montenegro sind Republiken mit individuellen Zollgebieten, die einen Staatenbund bilden und daher separat geführt werden.

▼B

TEIL 2

Muster der Veterinärbescheinigungen

Muster:

„POU“:	Veterinärbescheinigung für Fleisch von Hausgeflügel
„POU-MI/MSM“:	Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Hausgeflügel
„RAT“:	Veterinärbescheinigung für Fleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr
„RAT-MI/MSM“:	Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr
„WGM“:	Veterinärbescheinigung für Fleisch von Wildgeflügel
„WGM-MI/MSM“:	Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Wildgeflügel
„E“:	Genusstauglichkeitsbescheinigung für Eier
„EP“:	Genusstauglichkeitsbescheinigung für Eiprodukte

Zusätzliche Garantien (ZG):

„I“:	Garantien für Geflügelfleisch mit Bescheinigung nach Muster POU
„II“:	Garantien für Fleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr mit Bescheinigung nach Muster RAT
„III“:	Garantien für Fleisch von Wildgeflügel mit Bescheinigung nach Muster WGM

Erläuterungen

a) Das Ausfuhrdrittland stellt die Veterinärbescheinigungen nach den in Anhang I Teil 2 oder in Teil 2 dieses Anhangs für die betreffende Ware vorgesehenen Mustern aus. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen und gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder einen Teil des Ausfuhrdrittlandes verlangten zusätzlichen Gesundheitsgarantien.

   Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat dies für die betreffende Ware verlangt, ist die Erfüllung etwaiger zusätzlicher Garantieanforderungen ebenfalls in der Originalbescheinigung zu bestätigen.

b) Für jede Sendung der betreffenden Ware, die aus einem in Teil 1 Spalten 2 und 3 von Anhang I oder in Teil 1 Spalten 2 und 3 dieses Anhangs genannten Gebiet ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.

c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.

d) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Diese Mitgliedstaaten können jedoch Bescheinigungen in anderen Gemeinschaftssprachen als ihren Landessprachen zulassen, erforderlichenfalls durch eine offizielle Übersetzung ergänzt.

e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.

f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Seiten gemäß Buchstabe e) mehrere Seiten, so ist jede Seite am Seitenende als Seite … (*Seite 1, 2, 3 usw.*) von… (*Gesamtseitenzahl*) zu nummerieren und trägt am Seitenkopf die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.

g) Das Bescheinigungsoriginal ist innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft von einem amtlichen Tier-

▼B

arzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.

h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

i) Soweit anderweitig nicht anders geregelt, gilt die Bescheinigung ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen.

Im Falle des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Reise verlängert. Zu diesem Zwecke ist der Veterinärbescheinigung das Original einer entsprechenden Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Addendum in Anhang I Teil 3 beizufügen.

Besondere Bedingungen gemäß Spalte 6

Gebietscode	Veterinärbescheinigung		Zeitraum/Daten, in dem/an denen die Einfuhr in die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Daten der Schlachtung/Tötung der Tiere, von denen das Fleisch gewonnen wurde, zugelassen bzw. nicht zugelassen ist	
	Muster	ZG		

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Fleisch von Hausgeflügel (POU)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code

I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code

I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name | Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort

I.14. Versanddatum

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)

I.20. Anzahl/Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren
Zulassungsnummer des Betriebs

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühllager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

▼B

POU (Fleisch von Hausgeflügel)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Nummer der Bezugsbescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Genusstauglichkeit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Hausgeflügel ([1]) nach Maßgabe der genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführen;

b) es wurde unter den Bedingungen von Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;

c) es wurde nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Kapitel V Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;

d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet;

e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;

([2]) f) es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden;

g) die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere Artikel 29 dieser Richtlinie gebotenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind erfüllt.

II.2. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Hausgeflügel folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. a) Es stammt aus dem Gebiet mit dem Code ..... ([3]), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Aviärer Influenza (AI) im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE war;

([4]) b) es stammt aus dem Gebiet mit dem Code: ..... ([3]), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE war;

II.2.2. es wurde von Geflügel gewonnen, das seit dem Schlupf im Gebiet mit dem Code ..... ([3]) gehalten oder das als Eintagsküken eingeführt wurde;

II.2.3. es wurde von Geflügel aus Haltungsbetrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind nicht im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Geflügel empfänglich ist, gesperrt;

b) um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Aviärer Influenza (AI) oder Newcastle-Krankheit (ND) aufgetreten;

II.2.4. es wurde von Geflügel gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es wurde nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;

b) es ist während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit AI- oder ND-infiziertem Geflügel in Berührung gekommen;

II.2.5. a) es wurde in zugelassenen Schlachthöfen geschlachtet, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen Verdacht auf oder Bestätigung von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit gesperrt waren und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

b) es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung oder Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;

([5]) [II.2.6. es stammt von Tieren eines gewerblichen Schlachtgeflügelbestands, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er wurde nicht mit Impfstoffen geimpft, die mit einem Originalsaatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Virusstämme;

▼B

b) es wurden zum Zeitpunkt der Schlachtung Zufallsstichproben aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Tieren des betreffenden Bestands entnommen und in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt wurden;

c) er ist in den 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Bedingungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.]

II.3. **Tierschutzbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, mit den Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG des Rates vertraut zu sein, und bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Hausgeflügel stammt, das nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinie im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung behandelt wurde.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld.I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.19: den entsprechenden HS-Code verwenden: 02.07 bzw. 02.08.90.

Teil II:

(1) Als „frisches Geflügelfleisch" gelten alle genusstauglichen Teile von Zuchtgeflügel (einschließlich Tieren, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden), ausgenommen von Laufvögeln, die zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden; vakuumverpacktes Fleisch oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muss ebenfalls von einer Bescheinigung nach diesem Muster begleitet sein. Die Begriffsbestimmung gilt auch für Fleisch von Zuchtfederwild im Sinne der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(2) Soweit die Sendung nicht zur Ausfuhr nach Schweden oder Finnland bestimmt ist, streichen.

(3) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(4) Gilt nicht für Brasilien, Israel und die Schweiz.

(5) Gilt nur für Länder mit Eintrag „I" in Spalte 5 („ZG") von Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2006/696/EG (letztgültige Fassung).

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Hausgeflügel (POU-MI/MSM)

(NOCH FESTZULEGEN)

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Fleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name
Anschrift
Zulassungsnummer

I.12.

I.13. Verladeort

I.14. Versanddatum

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
02.08.90

I.20. Anzahl/Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Zulassungsnummer des Betriebs

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühllager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

▼B

RAT (Fleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Genusstauglichkeit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln ([1]) nach Maßgabe der genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführen;

b) es wurde unter den Bedingungen gemäß Anhang III Abschnitte III und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;

c) es wurde nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VII Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden ([2]);

d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet;

e) die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere Artikel 29 dieser Richtlinie gebotenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind erfüllt.

II.2. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es stammt aus dem Gebiet mit dem Code ..... ([3]), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung

a) frei von Aviärer Influenza (AI) im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE war;

([4]) [b) frei von Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE war.]

([5]) ([2]) II.2.2. *entweder* [es wurde von Zuchtlaufvögeln gewonnen, die zumindest in den drei Monaten vor der Schlachtung bzw. seit dem Schlupf ununterbrochen in dem Gebiet mit dem Code ..... ([3]) gehalten wurden;]

([6]) ([2]) *oder* [es handelt sich um entbeintes und enthäutetes Fleisch, das von Zuchtlaufvögeln gewonnen wurde, die zumindest in den drei Monaten vor der Schlachtung bzw. seit dem Schlupf ununterbrochen in dem Gebiet mit dem Code ..... ([3]) gehalten wurden;]

([5]) ([2]) II.2.3.1. *entweder* [es wurde von Laufvögeln aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden von einem Tierarzt regelmäßig auf Krankheiten kontrolliert, die auf Menschen oder Tiere übertragbar sind;

b) sie sind nicht im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich sind, gesperrt;

c) um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Aviärer Influenza (AI) oder Newcastle-Krankheit (ND) aufgetreten;]

([6]) ([2]) II.2.3.1. *oder* [es handelt sich um entbeintes und enthäutetes Fleisch, das von Laufvögeln gewonnen wurde, die zumindest in den drei Monaten vor der Schlachtung in Betrieben aufgezogen/gehalten wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden von einem Tierarzt regelmäßig auf Krankheiten kontrolliert, die auf Menschen oder Tiere übertragbar sind;

b) sie sind nicht im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich sind, gesperrt;

c) in den letzten sechs Monaten sind keine Fälle von Newcastle-Krankheit oder Aviärer Influenza aufgetreten und zumindest in den letzten drei Monaten sind um den Teil des Betriebs, in dem Laufvögel gehalten werden, im Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, keine Fälle von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten;]

▼B

II.2.3.2.	*und*	es handelt sich um entbeintes und enthäutetes Fleisch, das von Laufvögeln aus asiatischen oder afrikanischen Ländern gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a)	Sie wurden im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den 14 Tagen vor der Schlachtung in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;
	b)	sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld
		([2]) *entweder* [auf Zeckenfreiheit untersucht,]
		([2]) *oder* [nach folgendem Verfahren behandelt, um sicherzustellen, dass alle Zecken abgetötet sind:]
		[Behandlung angeben]: .....
		und die Behandlung hinterließ keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch;
	c)	sie (jede einzelne Partie) wurden bei der Ankunft im Schlachthof mit Negativbefund auf Zecken untersucht;
II.2.4.		es stammt nicht von Laufvögeln, die im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung einer Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheit getötet wurden;
II.2.5.	([2]) ([5]) *entweder*	[es stammt von Laufvögeln, die in den 30 Tagen vor der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]
	([2]) ([5]) *oder*	[es stammt von Laufvögeln, die in den 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]
II.2.6.	([2]) ([6]) *entweder*	[es stammt von Laufvögeln, die nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden];
	([2]) ([6]) *oder*	[es stammt von Laufvögeln, die — jedoch nicht in den 30 Tagen vor der Schlachtung — mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen der Entscheidung 93/152/EWG nicht erfüllt;]
	([2]) ([6]) *oder*	[es stammt von Laufvögeln, die mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen der Entscheidung 93/152/EWG erfüllt;]
([6]) ([7]) II.2.7.		[es stammt von Laufvögeln aus Haltungsbetrieben, die seit mindestens sechs Monaten im Rahmen eines statistisch orientierten Stichprobenplans mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit kontrolliert werden;
II.2.8.		es wurde von Laufvögeln gewonnen, die während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit AI- oder ND-infiziertem Geflügel und/oder AI- oder ND-infizierten Laufvögeln in Berührung gekommen sind;
II.2.9.		es wurde in zugelassenen Schlachthöfen erschlachtet, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen Verdacht auf oder Bestätigung von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit gesperrt waren und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist,
		und
		es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung oder Beförderung nicht mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, die bzw. das die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllen bzw. erfüllt.
II.3.		**Tierschutzbescheinigung**
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, mit den Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG des Rates vertraut zu sein, und bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln stammt, die nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinie im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung behandelt wurden.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld. I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

▼B

Teil II:

(1) Als „frisches Fleisch von Laufvögeln“ gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, von Zuchtlaufvögeln, die zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden; vakuumverpacktes Fleisch oder in einer kontrollierten Atmosphäre umhülltes Fleisch muss ebenfalls von einer Bescheinigung nach diesem Muster begleitet sein.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

(4) Gilt nicht für Israel und die Schweiz.

(5) Gilt nicht für Länder mit Eintrag „II“ in Spalte 5 („ZG“) von Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2006/696/EG (letztgültige Fassung).

(6) Gilt nur für Länder mit Eintrag „II“ in Spalte 5 („ZG“) von Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2006/696/EG (letztgültige Fassung).

(7) Bei nicht geimpften Beständen erfolgt diese Überwachung durch serologische Untersuchungen, bei geimpften Beständen durch Luftröhrenabstriche.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT-MI/MSM)

(NOCH FESTZULEGEN)

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Fleisch von Wildgeflügel (WGM)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name | Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort

I.14. Versanddatum

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
02.08.90

I.20. Anzahl/Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Zulassungsnummer des Betriebs: Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühllager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

▼B

WGM (Fleisch von Wildgeflügel)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Genusstauglichkeit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Wildgeflügel ([1]) nach Maßgabe der genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführen;

b) es wurde unter den Bedingungen gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;

c) es wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VIII Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;

d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet;

e) die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere Artikel 29 dieser Richtlinie gebotenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind erfüllt.

II.2. **Bescheinigung der Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Wildgeflügel folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. a) Es wurde von Wildgeflügel gewonnen, das in dem Gebiet mit dem Code ..... ([3]) erlegt wurde, das zumindest in den letzten 30 Tagen nicht wegen Aviärer Influenza (AI) oder Newcastle-Krankheit (ND) gesperrt war;

b) es wurde von Tieren gewonnen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;

II.2.2. ([2]) *entweder* [es stammt aus einer Wildkammer, die zum Zeitpunkt der Zurichtung wegen Verdacht auf oder Ausbruch von Aviärer Influenza (AI) oder Newcastle-Krankheit (ND) gesperrt war;]

([2]) *oder* [es stammt aus einer Wildkammer, die zum Zeitpunkt der Zurichtung nicht wegen Verdacht auf oder Ausbruch von Aviärer Influenza (AI) oder Newcastle-Krankheit (ND) gesperrt war;]

II.2.3. ([2]) *entweder* [es stammt aus einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb, der zum Zeitpunkt der Zurichtung wegen Verdacht auf oder Ausbruch von Aviärer Influenza (AI) oder Newcastle-Krankheit (ND) gesperrt war;]

([2]) *oder* [es stammt aus einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb, der zum Zeitpunkt der Zurichtung nicht wegen Verdacht auf oder Ausbruch von Aviärer Influenza (AI) oder Newcastle-Krankheit (ND) gesperrt war;]

II.2.4. es wurde nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 gewonnen und untersucht;

II.2.5. ([2]) *entweder* [im Falle von frischem Fleisch oder von gerupftem und ausgeweidetem Wildgeflügel wurde es nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 gewonnen und untersucht;]

II.2.5. ([2]) *oder* [im Falle von nicht gerupftem und unausgeweidetem Wildgeflügel

a) wurde es vor der beabsichtigten Einfuhr während höchstens 15 Tagen auf + 4 °C oder weniger gekühlt, jedoch nicht gefroren oder tiefgefroren;

b) wurde eine repräsentative Probe der Wildkörper und des nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 gewonnenen und untersuchten Fleisches amtstierärztlich untersucht,

c) wurde es durch Aufbringung einer amtlichen Ursprungsbezeichnung, deren Einzelheiten in Feld 1.28 angegeben sind, gekennzeichnet;]

II.2.6. es wurde von Wildgeflügel gewonnen, das zwischen dem ..... und ..... (Erlegedaten) erlegt wurde;

II.2.7. es erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 96/23/EG und insbesondere der Artikel 29 und 30 dieser Entscheidung.

II.3. **Besondere Bedingungen**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:

.....

.....

([2]) [(Besondere Bedingungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind.)]

▼B

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter „Gebietscode" in Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld. I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld: I.28 (Art der Ware): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Gerupftes und ausgeweidetes Wildgeflügel/Nicht gerupftes und unausgeweidetes Wildgeflügel.

Teil II:

(1) Als „frisches Fleisch von Wildgeflügel" gelten genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, von Wildgeflügel, die für den menschlichen Verzehr erlegt wurden, es sein denn, es handelt sich um nicht gerupftes und unausgeweidetes Wildgeflügel, das zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurde; vakuumverpacktes Fleisch oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muss ebenfalls von einer Bescheinigung nach diesem Muster begleitet sein.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung].

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Muster — Veterinärbescheinigung für Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Wildgeflügel (WGM-MI/MSM)

(NOCH FESTZULEGEN)

▼M1

Muster — Genusstauglichkeitsbescheinigung für Eier (E)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a.

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.

I.6.

I.7. Herkunftsland ISO-Code | I.8. Herkunftsregion Code | I.9. Bestimmungsland ISO-Code | I.10. Bestimmungsregion Code

I.11. Herkunftsort
Name Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort

I.14. Versanddatum

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)
04.07

I.20. Anzahl/Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Herstellungsbetrieb	Zulassungsnummer des Betriebs: Kühllager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

▼M1

E (Eier)

TEIL II: Bescheinigung

II.	Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Kontrolleur erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eier nach Maßgabe der genannten Verordnungen erzeugt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführen;

II.1.2 sie wurden unter den einschlägigen Bedingungen von Anhang III Kapitel I Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aufbewahrt, gelagert, befördert und geliefert;

(1) [II.1.3 sie erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden;

II.1.4 die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere Artikel 29 dieser Richtlinie gebotenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind erfüllt;

(2) [II.1.5 sie erfüllen die Anforderungen von Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, insbesondere:

Eier aus Legehennenherden, bei denen durch die epidemiologische Untersuchung eines lebensmittelbedingten Ausbruchs *Salmonella* spp. festgestellt wurde, oder wenn keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden, dürfen nicht eingeführt werden.

[Ab 1. Januar 2009 dürfen Eier, die aus Herden mit unbekanntem Gesundheitsstatus stammen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie infiziert sind oder aus mit *Salmonella* spp. infizierten Herden stammen, für die ein Reduktionsziel in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt wurde (3) und die keiner Überwachung unterliegen, die derjenigen gemäß den Bestimmungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 gleichwertig ist, oder wenn keine gleichwertigen Garantien geboten wurden, ebenfalls nicht eingeführt werden.]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter ‚Gebietscode' in Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

Teil II:

(1) Streichen, falls die Sendung nicht zur Ausfuhr nach Schweden oder Finnland bestimmt ist.
(2) Gilt nur für Einfuhren von Eiern der Klasse A gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1028/2006. Nichtzutreffendes streichen.
(3) *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*

Amtlicher Tierarzt bzw. amtlicher Kontrolleur

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Örtlich zuständige Behörde:
Datum: Unterschrift:"
Stempel:

▼B

Muster — Genusstauglichkeitsbescheinigung für Eiprodukte (EP)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code

I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code

I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name | Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort

I.14. Versanddatum

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)

I.20. Anzahl/Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Zulassungsnummer des Betriebs: Herstellungsbetrieb	Zulassungsnummer des Betriebs: Kühllager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

▼B

EP (Eiprodukte)

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Genusstauglichkeit**

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eiprodukte nach Maßgabe der genannten Verordnungen hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführen;

II.1.2. sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen von Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt;

II.1.3. sie wurden unter den Hygienebedingungen von Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt;

II.1.4. sie genügen den Analysespezifikationen gemäß Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;

II.1.5. sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet;

II.1.6. die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere Artikel 29 dieser Richtlinie gebotenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind erfüllt.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter Gebietscode in Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld. I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.19: die entsprechenden HS-Codes verwenden: 04.08 bzw. 21.06.10.

— Feld I.28: Art der Ware: Eianteil (in %) angeben.

Amtlicher Tierarzt bzw. amtlicher Kontrolleur

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

ANHANG III

Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 3

— Spanisch: „para incubar“

— Tschechisch: „líhnutí“

— Dänisch: „rugeæg“

— Deutsch: „Brutei“

— Estnisch: „haue“

— Griechisch: „επώασης“

— Englisch: „hatching“

— Französisch: „à couver“

— Italienisch: „cova“

— Lettisch: „inkubācija“

— Litauisch: „skirti perinti“

— Ungarisch: „keltetésre“

— Maltesisch: „tifqis“

— Niederländisch: „broedei“

— Polnisch: „do wylęgu“

— Portugiesisch: „para incubação“

— Slowakisch: „liahnutie“

— Slowenisch: „valjenje“

— Finnisch: „haudottavaksi“

— Schwedisch: „för kläckning“.

▼B

ANHANG IV

Muster — Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung von Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, spezifiziert pathogenfreien Eiern, Eiern und Eiprodukten

LAND — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person (TRACES)
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.Nr.

I.7. Herkunftsland | ISO-Code | I.8. Herkunftsregion | Code

I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10. Bestimmungsregion | Code

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name | Zulassungsnummer
Anschrift

I.12. Bestimmungsort
Zollager ☐ ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Verladeort

I.14. Versanddatum

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)

I.20. Anzahl/Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐
Drittland | ISO-Code

I.27.

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware / Art der Behandlung	Schlachthof (Zulassungsnummer des Betriebs)	Herstellungsbetrieb (Zulassungsnummer des Betriebs)	Kühllager (Zulassungsnummer des Betriebs)	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

▼B

Durchfuhr/Lagerung von Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, spezifiziert pathogenfreien Eiern, Eiern und Eiprodukten

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.

II.1. **Bescheinigung der Genusstauglichkeit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Erzeugnisse — namentlich Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, spezifiziert pathogenfreie Eier, Eier und Eiprodukte ([1]) — folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes oder eines Gebiets eines Drittlandes gemäß Teil 1 von Anhang I oder Anhang II der Entscheidung 2006/696/EG der Kommission, und

II.1.2. ([2]) sie erfüllen die einschlägigen Tiergesundheitsanforderungen, die in den nach den Mustern in Anhang I oder Anhang II der Entscheidung 2006/696/EG der Kommission ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigungen festgelegt sind ([3]).

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftsregion eintragen, wie unter Gebietscode in Anhang II Teil 1 Spalte 2 der Entscheidung 2006/696/EG [letztgültige Fassung] angegeben.

— Feld. I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen in Feld I.23 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, die Plombennummern angeben.

— Feld I.19: die entsprechenden HS-Codes verwenden: 02.07, 02.08.90, 04.07, 04.08 bzw. 21.06.10.

Teil II:

(1) Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel, spezifiziert pathogenfreie Eier, Eier und Eiprodukte im Sinne von Teil 1 von Anhang I bzw. Anhang II der Entscheidung 2006/696/EG der Kommission [letztgültige Fassung].

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Im Falle von Fleisch von Hausgeflügel [POU], von Laufvögeln [RAT], von Wildgeflügel [WGM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Hausgeflügel [POU-MI/MSM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Laufvögeln [RAT-MI/MSM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Wildgeflügel [WGM-MI/MSM], Eiern [E], Eiprodukten [EP] oder spezifiziert pathogenfreien Eiern [SPF].

Nur im Falle von Eiern und Eiprodukten kann die Bescheinigung anstatt vom amtlichen Tierarzt von einem amtlichen Kontrolleur unterschrieben werden.

Amtlicher Tierarzt bzw. amtlicher Kontrolleur

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Örtliche zuständige Behörde:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

ANHANG V

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN HÄMORRHAGISCHES KRIM-KONGO-FIEBER

TEIL 1

Für Laufvögel

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass Laufvögel zumindest in den 21 Tagen vor der Ausfuhr in einem vor Nagern geschützten, zeckenfreien Umfeld unter Quarantäne gestellt werden.

Vor dem Verlassen des zeckenfreien Umfelds werden die Tiere so behandelt, dass alle etwa vorhandenen Ektoparasiten abgetötet werden. Nach 14 Tagen in zeckenfreier Umgebung werden die Laufvögel durch kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber untersucht. Dabei muss für jedes Tier in Quarantäne ein Negativbefund vorliegen. Bei Ankunft der Tiere in der Gemeinschaft werden die Ektoparasiten-Behandlung und die serologische Untersuchung wiederholt.

TEIL 2

Für Fleisch von Laufvögeln

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die Laufvögel zumindest in den 14 Tagen vor der Schlachtung in einem vor Nagern geschützten, zeckenfreien Umfeld unter Quarantäne gestellt werden.

Vor dem Verlassen des zeckenfreien Umfelds werden die Tiere entweder auf Zeckenfreiheit untersucht oder so behandelt, dass alle etwa vorhandenen Zecken abgetötet werden. Die angewandte Behandlung ist auf der Einfuhrbescheinigung einzutragen. Eine Behandlung darf nicht zu nachweisbaren Rückständen im Laufvogelfleisch führen.

Jede einzelne Laufvogelpartie wird vor der Schlachtung auf Zecken untersucht. Werden Zecken festgestellt, so wird die gesamte Partie vor der Schlachtung erneut unter Quarantäne gestellt.

▼B

ANHANG VI

„ANHANG II

Tiergesundheits- und Hygienebedingungen je nach Muster der anzufordernden Veterinärbescheinigung

Land		Gebiets-code	Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Hasentiere und Einhufer	
			wild lebende Hasentiere		Hauskaninchen			
			BM (1)	BB (2)	BM (1)	BB (2)	BM (1)	BB (2)
AR	Argentinien	AR	C		H		—	
AU	Australien	AU	C		H		E	
BG	Bulgarien (*)	BG	C		H		—	
BR	Brasilien	BR	C		H		—	
CA	Kanada	CA	C		H		E	
CH	Schweiz	CH	C		H		—	
CL	Chile	CL	C		H		—	
GL	Grönland	GL	C		H		E	
HR	Kroatien	HR	C		H		—	
IL	Israel	IL	C		H		—	
NZ	Neuseeland	NZ	C		H		E	
RO	Rumänien (*)	RO	C		H		E	
RU	Russland	RU	C		H		E	
TH	Thailand	TH	C		H		—	
TN	Tunesien	TN	C		H		—	
US	Vereinigte Staaten	US	C		H		—	
Etwaige weitere Drittländer, die auf der Liste in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates, letztgültige Fassung, stehen			C		H		—	

(*) Gilt nur, bis dieser Bewerberstaat Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

(1) BM: auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben ‚C', ‚H' und ‚E' in der Tabelle beziehen sich auf das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang III dieser Entscheidung, das für jede Fleischkategorie zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich ‚—' bedeutet, dass die Einfuhr dieses Fleisches nicht zugelassen ist.

(2) BB: besondere Bedingungen. Die Zahlen in der Tabelle beziehen sich auf die besonderen Bedingungen, die das Ausfuhrland gemäß Anhang IV dieser Entscheidung erfüllen und in Abschnitt V des einschlägigen Bescheinigungsmusters gemäß Anhang III dieser Entscheidung angeben muss."